

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Beitzelle oder deren Raum 30 \mathcal{A} ,
für Versammlungsanzeigen 10 \mathcal{A} pro Zeile.

Zur Beachtung!

Alle für Nr. 47 des „Zimmerer“ bestimmten
Einsendungen müssen bereits am

Montag, 15. November, morgens,
in unsern Händen sein, weil die Expedition des
Buztages wegen am Dienstag, 16. November,
erfolgen muß. Die Redaktion.

Stärkt die Organisation!

Der einfache Zusammenschluß von Arbeitern für einen bestimmten Zweck garantiert in keiner Weise die Sicherheit des Erfolges. Eine gewerkschaftliche Organisation darf keine einfache Form bleiben ohne prinzipiellen Inhalt, kein äußeres Band, das die Angehörigen nur formgemäß umschließt, sondern eine Körperschaft, in welcher sich der Wille der einzelnen, mehr zu tun als die einfache Pflicht und Schuldigkeit gegen sich selbst, äußert. Mit andern Worten: es genügt nicht, wenn die Mitglieder mit einer befriedigenden Antwort auf die Fragen: „Was bekomme ich?“ und „Was kostet es?“ den Inhalt der Organisation als erschöpft ansehen.

Wilhelm Weitling, einer der ersten bedeutenden Agitatoren und Organisatoren proletarischer Volksmassen, weist schon die Mitglieder der von ihm gegründeten Arbeitervereine darauf hin, daß es nicht genüge, die Beiträge zu bezahlen und das Mitgliedsbuch in Ordnung zu haben, sondern, daß es vor allen Dingen darauf ankommt, im Geiste der Organisation zu leben und zu handeln. Seit dieser Zeit hat sich die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter um vielfaches erhöht und sind auch die Aufopferungsfähigkeiten der ökonomisch-organisierten Massen der Arbeiter um ein beträchtliches gestiegen. Die Gewerkschaftsagitation muß weit mehr, als es seit Jahren geschieht, von diesen Tatsachen ausgehen und wissen: Die Bereitschaft zur Gewerkschaftstätigkeit liegt in erster Linie im Organisationstalent der Massen, das keineswegs dem Menschen angeboren wird. Während des Weltkrieges hören wir ganz besonders viel: „Die Macht Deutschlands liegt im ausgezeichneten Organisationstalent der Massen“; hierzu hat die Arbeiteragitation sehr wesentlich beigetragen, die, wie selbst ihre schärfsten Gegner zugeben, auch auf die übrigen Gesellschaftsklassen stimulierend gewirkt hat. Im Leben und Streben des organisierten Arbeiters handelt es sich um eine nachhaltige Aufklärungs- und Erziehungsarbeit, die ihm die Notwendigkeit einer fortwährenden Bereitschaft zum Schutze seiner Lebensinteressen beibringt. Jeder organisierte Arbeiter muß wissen, daß nur leistungsfähige gewerkschaftliche Organisationen in der Lage sind, den Arbeitern ein auskömmliches Dasein zu sichern. Diese Erkenntnis müssen wir zum wichtigsten Faktor in allen unsern Agitations- und Organisationsbestrebungen machen. Das zielbewußt selbständige und doch absolut einheitliche Handeln einer organisierten Schar ist das offene Geheimnis großer Truppenbewegungen im Felde und ist nicht weniger die treibende und siegende Macht im Gewerkschaftslager, die mit unüberstehlicher Wucht alle Hindernisse des Fortschrittes beiseite wirft.

Innerhalb der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung müssen die organisatorischen Kräfte der Arbeiterklasse zur freien Entfaltung kommen, um aus dem theoretischen Begriffe einer allgemeinen proletarischen Interessengemeinschaft die Tatsache eines praktischen Zusammenwirkens zu schaffen. Das Wohl der Gesamtheit ist das höchste Ziel des gewerkschaftlichen Organisationsgebildes der Arbeiter, und diesem Ziel müssen im Laufe der Zeiten alle andern Bestrebungen untergeordnet werden. Ohne Organisation gibt es keinen Fortschritt und keinen Erfolg für den Lohnarbeiter, einerlei innerhalb welcher Landesgrenzen er seine Bürde zu tragen hat. Aus diesem

Grunde erschallt immer wieder der Ruf nach Zusammenschluß und gemeinsamer Tätigkeit als erste Vorbedingung des Fortschritts.

Mögen die Feinde der Gewerkschaften die gleichen bleiben. Der Zukunft der Organisationen der Arbeiter können wir trotzdem frohen Mutes entgegensehen. Genau wie früher, müssen wir auch in der Zukunft unsere ganze Kraft zur Erreichung unserer wirtschaftlichen Forderungen einsetzen. Darum darf es kein Ausruhen in der Arbeit für die Stärkung und Erweiterung der Organisation geben. Alles haben wir daranzusetzen, daß der Gemeinheitsgedanke sich nicht bloß unter den Mitgliedern, sondern auch unter den unorganisierten Arbeitern verbreitet. Dieser Gedanke muß besonders jetzt, wo wir möglicherweise vor einer politischen und ökonomischen Umwälzung stehen, wie sie die Welt noch nicht gesehen hat, gepflegt werden. Und zwar nicht bloß an einem Tage des Monats oder Jahres, sondern zu allen Zeiten und überall, wo unsere Kräfte hinreichen. Arbeiten wir mit verdoppelten Anstrengungen, um die Tausende, die als unorganisierte Masse einen fortwährenden Hemmschuh für unsere Bewegung bilden und sich dabei selbst von größtem Schaden sind, in unsere Reihen zu bekommen. Jeder Arbeiter wünscht eine Besserung seiner Lage. Tausende aber scheuen erschreckt zurück, wenn sie in den Reihen der organisierten Berufsgenossen ihre eigenen Wünsche zur Tatsache machen sollen. Die es am meisten brauchen, gebärden sich am zaghaftesten, für ihr wirtschaftliches Wohl einzustehen. Aus dem Wunsch einer besseren Arbeiterlage muß sich der feste Wille zum Organisationsanschluß bilden und mit diesem die unbegrenzte Entschlossenheit des aktiven Mitwirkens in der Verstärkung der Organisation.

So manchem Arbeiter brennt die Not auf den Fingernägeln, selbst wenn er sich fortwährend abraclert. Aber er kann sich nicht zum festen Ruck entschließen, der ihn in die Gewerkschaft hineinbringt und ihm die Tragweite des Organisationsgedankens klarmacht. Anstatt rechtzeitig Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, ihre wirtschaftliche Existenz sicherzustellen, wird alles dem Zufall überlassen, ein Umstand, der sich gewöhnlich als verhängnisvoller Fehler am Leben des unorganisierten Lohnarbeiters rächt. Überall werden Organisationen ins Leben gerufen, denen das Wohl der Gesamtheit als höchstes Gesetz gilt. Auch in den Kreisen unseres Verbandes muß in der kommenden Zeit mit doppelter Kraft gearbeitet werden, um alle Zaudernden der Organisation zuzuführen.

Zur Führung der Verbandsgeschäfte in den Zahlstellen.

Kriegszeiten sind stürmische Zeiten. Im Leben der Völker sowohl, die unmittelbar oder mittelbar am Kriege teilnehmen, als auch für die Organisationen, nicht zuletzt für die Gewerkschaften. Von welcher Wirkung bisher der Krieg auf den Mitgliederbestand unseres Zentralverbandes gewesen ist, ergibt sich zur Genüge aus den regelmäßigen Feststellungen in den Zahlstellen, deren Ergebnisse in „Zimmerer“ veröffentlicht worden sind. Allein in diesen Veröffentlichungen kommen die Kriegswirkungen auf unsern Zentralverband keineswegs erschöpfend zum Ausdruck. Sie enthalten wohl Angaben über den derzeitigen Mitgliederbestand, über die Zahl der zum Heeresdienst eingezogenen Verbandskameraden sowie über den Stand der Arbeitslosigkeit und Krankheit unter den Mitgliedern. Einen tieferen Einblick in das Getriebe unseres Verbandes gestatten sie jedoch nicht und können sie auch nicht gestatten, weil die Feststellungen von vornherein nur dem vorbeschriebenen Zwecke zu dienen bestimmt waren. Nun darf indes die Leitung einer Organisation sich nicht damit begnügen, die Kriegswirkungen auf die Organisation nur rein zahlenmäßig zu erfassen; sie muß daneben auch ernstlich bemüht sein, zu erforschen, wie in noch anderer Hinsicht der Krieg das Organisationsganze beeinflusst, von wie einschneidender Bedeutung er insbesondere auf die einzelnen

Organisationsglieder, auf die Zahlstellen und Mitglieder, ist. Denn neben den allgemeinen Wirkungen, die mehr oder weniger dem Ganzen das Gepräge geben, gibt es ohne Frage in den verschiedenen Orten noch Faktoren, die für jeden einzelnen Ort von besonderer Bedeutung sind und durch welche die allgemeinen Wirkungen erleichtert oder auch verschärft werden. Es wäre gewiß von großem Interesse, auch hierüber wenigstens einigermaßen unterrichtet zu sein. Wozu allerdings gehört, daß sich die Zahlstellen viel mehr, als das bisher der Fall war, als Glieder einer Organisation fühlen, mit der Verpflichtung, dem Organisationsganzen tunlichst in jeder Beziehung Aufschluß zu geben. Hier berühren wir einen leider sehr wunden Punkt; denn daß die Berichterstattung aus dem Verbands nicht sonderlich gut funktioniert, beweist schon ein ganz flüchtiger Blick in unsere Zeitung. Auf diese Tatsache ist von uns während des Krieges schon mehrfach hingewiesen worden, ohne daß es in nennenswerter Weise gefruchtet hätte. In den Zahlstellen war — das wird vielfach als Entschuldigung angeführt — der Wechsel der leitenden Personen zu groß. Darunter litten die Verbandsgeschäfte sowie auch die Berichterstattung. Wir haben diese Entschuldigung gelten lassen und abgewartet. Eine Besserung haben wir indes bis jetzt nicht verspürt. Es dürfte uns daher gestattet sein, einmal wieder daran zu erinnern; denn der Wechsel der leitenden Personen in den Zahlstellen ist heute bei weitem nicht mehr so groß als in den ersten Monaten des Krieges. In der übergroßen Mehrzahl unserer Zahlstellen dürfte vielmehr ein gewisser Beharrungszustand eingetreten und damit die Möglichkeit gegeben sein zu einer intensiveren Wahrnehmung der allgemeinen Verbandspflichten, wozu nicht in letzter Linie auch die Berichterstattung an die Zentrale gehört.

Daß unter dem Kriegszustand die örtlichen Organisationen nicht so funktionieren können, wie wir das in Friedenszeiten gewöhnt sind, wird nicht bestritten. So haben, wie schon bei andern Gelegenheiten erwähnt ist, eine Reihe Zahlstellen jede Verbandstätigkeit einstellen müssen, weil alle oder doch fast alle Mitglieder unter den Waffen stehen. An sehr vielen Orten, wo Zahlstellen bestehen, ist keinerlei Arbeit vorhanden. Die meisten, nicht selten sogar alle Mitglieder, arbeiten außerhalb, teils weitab von ihrem Wohnort und kommen in der Regel nur in längeren Zeitabständen nach Hause. In solchen Zahlstellen ist es durchaus keine Kleinigkeit, die Verbandsgeschäfte auf dem laufenden zu erhalten. Das alles und noch manches andere soll gern anerkannt werden. Daneben aber gibt es noch sehr viele Zahlstellen, die keinen der bis jetzt aufgezählten Gründe für sich reklamieren können und wo dennoch die Sache nicht so klappt, wie es gewünscht werden muß. An diese ganz besonders sei unsere Mahnung gerichtet.

Aber noch ein anderer Punkt soll hier erwähnt werden, der eigentlich den Anstoß zu diesen Zeilen gegeben hat, nämlich: die Mitgliederbewegung innerhalb unseres Zentralverbandes.

Sie war schon in Friedenszeiten nicht unbedeutend. Zu einem Teil liegt das in der Art unseres Berufs begründet. Eine starke Mitgliederbewegung ist auch keineswegs bedenklich, wenn es sich nur um bloße Verschiebungen von Verbandsmitgliedern aus einer Zahlstelle in die andere handelt, um einfache Ab- und Anmeldungen. Eine Mitgliederbewegung solcher Art kann der Organisation mitunter sogar zum Vorteil gereichen, besonders wenn von ihr Gebiete ergriffen werden, wo die Organisationsidee erst in den Anfängen steckt. Entsprechende Erfahrungen sind auch in unserm Zentralverbande gemacht worden. Anders wird aber die Sache, wenn in der Mitgliederbewegung neben den Ab- und Anmeldungen, den Neuaufnahmen und den Uebertritten aus andern Organisationen die Restanten sowie die wegen Beitragsresten gestrichlenen einen größeren Raum einnehmen. Wenn in einer Zahlstelle derartige Beobachtungen gemacht werden, so ist das ein Anzeichen dafür, daß dort etwas nicht in der Ordnung ist.

Nach unserm Verbandsstatut können die Mitglieder bis neun Wochen mit ihren Beiträgen in Verzug bleiben. Wer länger als neun Wochen die Beiträge ansetzen läßt und nicht rechtzeitig um Stundung nachsucht, geht seiner Mitgliedschaft

verlöst, wenn er der Aufforderung seines Zahlstellenassistenten, seine Beiträge innerhalb einer Frist von acht Tagen zu begleichen, nicht entsprochen hat. Stundung der Beiträge darf bis acht Wochen gewährt werden. Mitglieder also, die für neun Wochen Beiträge restieren, dann um Stundung nachgesucht und diese auch bewilligt erhalten haben, nach Ablauf von 17 Wochen aber dennoch ihre Beiträge nicht entrichteten, gehen ebenfalls ihrer Mitgliedschaft verlustig. Nach diesen im Verbandsstatut niedergelegten Grundsätzen muß in den Zahlstellen verfahren werden, wenn vor allem im Kassenswesen der Zahlstellen Mißstände verhütet werden sollen. Um solchen Mißständen vorzubeugen, muß, was immer wieder von neuem zu betonen ist, auf die Beitragsassessierung der Mitglieder die allergrößte Aufmerksamkeit gelegt werden, besonders in der Gegenwart. Kameraden, die auswärts arbeiten und nicht jede Woche an ihren Wohnort zurückkehren, müssen, falls nicht an ihrem Arbeitsort oder in der Nähe desselben eine Zahlstelle unseres Verbandes besteht, in der sie sich anmelden können, Vorkehrungen treffen, daß ihre Beiträge regelmäßig abgeführt werden. In der letzten Zeit ist bei Durchsicht der Mitgliederverzeichnisse die Wahrnehmung gemacht worden, daß in einigen Zahlstellen die Restwochen stark anschwellen. Es ist vorgekommen, daß in den Mitgliederverzeichnissen noch Namen geführt werden von Kameraden, die weit länger als die statutarisch zulässige Frist (einschließlich der Stundungsfrist) mit ihren Beiträgen in Verzug geraten sind und die im Berichtsquartal keinerlei Beiträge entrichtet haben. In der Verbandshauptkasse können diese Kameraden als Mitglieder natürlich nicht mehr angesehen werden und sie werden auch als solche nicht gezählt. Trotzdem führen die Zahlstellen sie als Mitglieder, sie sind auch in den statistischen Angaben enthalten, die auf dem Abrechnungsformular vermerkt sind, und belasten so naturgemäß die Zahlen der Mitgliederbewegung in einem ganz außergewöhnlichen Maße. Hierin ist eine Aenderung dringend geboten. Das ist selbstverständlich nicht so aufzufassen, als ob künftighin die mit ihren Beiträgen im Rückstand befindlichen Mitglieder rücksichtslos gestrichen werden sollten. Ganz im Gegenteil sollte dahin gewirkt werden, daß die Mitgliederverzeichnisse möglichst wenig Restwochen aufweisen. Das erfordert zwar eine recht mühevolle Arbeit, die aber verrichtet werden muß, wenn das große Getriebe unseres Zentralverbandes auch in seinen einzelnen Zweigen einigermaßen glatt funktionieren soll. Daneben müssen künftighin aber auch bei Aufstellung der Mitgliederverzeichnisse die entsprechenden statutarischen Bestimmungen strenger als bisher beachtet werden.

Manche Zahlstellenassistenten haben die Lösung des Problems darin gefunden, daß sie solche Mitglieder, die tatsächlich die Mitgliedschaft nicht mehr besitzen, einfach als Restanten bezeichnen und als solche auch in den statistischen Angaben auf dem Abrechnungsformular mit aufzuführen. Diese Methode ist natürlich ebensowenig zu billigen. Welche Mitglieder als Restanten gelten, ist auf dem Abrechnungsformular des näheren dargelegt. Danach sind im Mitgliederzugang als Restanten solche Mitglieder einzutragen, die restierende Beiträge aus dem vorausgegangenen Quartal im Laufe des Berichtsquartals nachbezahlt haben. Was im Mitgliederabgang als Restanten zu erscheinen hat, ist aus dem Vorbeschriebenen leicht ersichtlich. Wenn, wie vorstehend gezeigt, verfahren wird, ist einmal die Durchsicht der Mitgliederverzeichnisse wesentlich erleichtert, die Nachprüfung der statistischen Angaben längst nicht so schwierig und was das Wichtigste ist, die Mitgliederbewegung wird klarer dargestellt, sie ist — sagen wir einmal — dem Ballast entkleidet, mit dem sie bisher zu einem guten Teil beladen war.

Eine klare und übersichtliche Führung der Mitgliederverzeichnisse bedingt aber auch, daß bei Veränderungen im Mitgliederbestande hinter den Namen der betreffenden Mitglieder ein entsprechender Vermerk zu finden ist, der mit leichter Mühe eine Nachkontrolle gestattet. Auch in dieser Hinsicht bleibt vielerlei zu wünschen übrig. Gewiß, wir verkennen die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich oftmals einer geordneten Führung der Verbandsgeschäfte entgegenstemmen, keineswegs. Allein, unsere Kameraden und besonders die mit der Führung der Kassengeschäfte betrauten Personen dürfen vor diesen Schwierigkeiten nicht zurückschrecken, sie müssen sie vielmehr zu überwinden trachten. Und wo sie ernstlich darangehen, werden sie nicht selten die Wahrnehmung machen, daß manche der befürchteten Schwierigkeiten nur in der Einbildung bestanden, nur vorgeläuscht waren. Natürlich müssen die Verbandsmitglieder mit ihrem Kassierer konform gehen, ihn in der Erfüllung seiner Obliegenheiten nach Kräften unterstützen. Das ist nur recht und billig.

bleibt noch zu erwähnen, worauf schon jüngst in einer Bekanntmachung unter „Kassengeschäftliches“ im „Zimmerer“ aufmerksam gemacht worden ist, daß die Mitgliederverzeichnisse auch in den Beitragsrubriken addiert sein müssen, damit ein Vergleich mit der Summe der als verkauft unter Einnahme gestellten Beitragsmarken leicht möglich ist.

Soweit die Anregungen, die wir hier zu geben für erforderlich gehalten haben. Sie enthalten nichts Neues, bilden nur eine Wiederholung von längst Bekanntem. Dennoch waren sie notwendig. Möge in allen Verbandszahlstellen dahin gewirkt werden, daß sie sorgfältigste Beachtung finden.

Wo Hilfe notwendig ist, werden die zuständigen Gauleiter gern eingreifen. An der Verbandszentrale wird künftighin eine noch schärfere Kontrolle in der angeedeuteten Richtung erfolgen, damit die aufgezeigten Mängel unter allen Umständen behoben werden.

Zeugnisse mit Streikvermerk.

Bekanntlich gibt der § 113 der Gewerbeordnung dem Arbeiter das Recht, beim Abgange von einer Arbeitsstelle ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung zu fordern, das auf sein Verlangen auch auf Führung und Leistungen auszuweihen ist. Den Arbeitgebern ist es aber untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot bedroht der § 146 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu M. 2000 und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten.

Dieses Verbot ist als ein wirksames Arbeiterschuttmittel unbedingt erforderlich geworden. Es war eine beliebte Waffe rigoroser Unternehmer, durch irgendein Merkmal in dem auszustellenden Zeugnis einem mißliebigen Arbeiter einen Ariasbrief mit auf dem Weg zu geben, der ihm die Erlangung anderer Arbeit außerordentlich erschwerte, wenn nicht unmöglich machte. Die Methoden, wie das geschah, waren zwar verschieden, aber gerade deswegen um so gefährlicher, da kein Uneingeweihter die Merkmale zu erkennen vermochte. Gleich war in allen Fällen die vorherige Verkündung unter den Unternehmern, sei es durch ihre Organisationen oder durch Mitteilung auf dem Zirkularwege seitens der betreffenden Unternehmer. Sonst wandte man die verschiedensten Mittel an, um die zu verfolgenden Arbeiter zu kennzeichnen. Entweder man verwendete eine Tinte von vorher bestimmter Farbe oder man benutzte eigens dazu hergestellte, von den gewöhnlich gebrauchten abweichende Formulare usw.

Am häufigsten verwendet wurden diese Ariasbriefe gegen Arbeiter, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gewerkschaftlichen oder politischen Organisation den Unternehmern ein Dorn im Auge waren. Daß damit die freigewerkschaftlich organisierten und sozialdemokratisch gesinnten Arbeiter am häufigsten, ja fast ausschließlich getroffen wurden, braucht wohl kaum besonders betont zu werden.

Der § 113 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 146 hat es wenigstens zuwege gebracht, daß die Kennzeichnungen mißliebiger Arbeiter durch geheime Merkmale in den Zeugnissen doch etwas seltener wurden, um so mehr, als die schuldigen Unternehmer bei dem Nachweis, daß der Arbeiter infolge der Kennzeichnung keine andere Arbeit finden konnte, schadenersatzpflichtig waren.

Die Unternehmer, denen eine mächtige Waffe entzogen war, fanden nun auf andere Mittel, um ihren Zweck zu erreichen. Was sie nicht mehr hinterlistig tun konnten, versuchten sie nun in offener, brutaler Weise zu erreichen. So wurde Arbeitern, die an einem Streik teilgenommen hatten, dies in das Zeugnis mit hineingeschrieben. Dagegen wehren konnten sich die Arbeiter nur, indem sie sich nur die Art und Dauer ihrer Beschäftigung bescheinigen ließen, dagegen auf die Bescheinigung ihrer Führung und Leistungen verzichteten. Dies mag für Arbeiterkategorien angängig sein, in deren Berufen auf Zeugnisse kein großer Wert gelegt wird. Anders steht es aber in den Berufen, wo die Unternehmer ein Interesse daran haben, auch etwas über die Führung und Leistung der Anzustellenden zu erfahren. Hier wird ein solcher Streikvermerk dem Arbeitssuchenden immer hinderlich sein. Mag der Streik, an dem der betreffende Arbeiter teilgenommen hat, auch noch so berechtigt gewesen sein, in den Augen eines Unternehmers erscheint ein Streikvermerk immer in einem wenig günstigen Lichte, seine Einstellung wird mindestens erschwert, wenn nicht verhindert, da man Leute, die sich des Streiks zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen bedienen, in den Betrieben nicht gern sieht.

Die Auffassungen darüber, ob solche offenen Kennzeichnungen nicht sinngemäß ebenfalls unter § 113 der Gewerbeordnung fallen, gingen natürlich bei den Interessenten auseinander. Während die Arbeiter sich auf den Standpunkt stellten, dies zu bejahen, lehnten die Unternehmer diese Auffassung ab. Eine Anzahl der angerufenen Gewerbegerichte, die in solchen Klagen zu entscheiden hatten, vertraten die Ansicht, daß derartige Streikvermerke in ihrer Wirkung den geheimen Merkmalen gleich zu achten seien, daß heißt zu verhindern, daß der betreffende Arbeiter anderweitig Arbeit finde. Selbstverständlich ist gegen derartige Entscheidungen von Unternehmenseite Sturm gelaufen worden, da sie entschieden ihrem Interesse widersprachen.

Die „Arbeitgeber-Zeitung“ ist jetzt in der Lage, einen Auffatz des Herrn Rechtsanwalts Dr. Litterscheidt im „Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe“ zu zitieren, der sich mit einigen in jüngster Zeit gefällten Entscheidungen beschäftigt, die eine den Unternehmern günstigere Auffassung befanden. Danach ist zum Beispiel das Landgericht Lüneburg*

* Wir können jetzt nicht nachprüfen, ob auch das Lüneburger Urteil jüngeren Datums ist. Feststellen wollen wir nur, daß schon vor einem Jahrzehnt das Landgericht Lüneburg ein gleiches Urteil gefällt hat.

der Ansicht, daß die Vorschrift des § 113 Absatz 3 der Gewerbeordnung nicht Platz greift, wenn im Zeugnis der Grund der Entlassung ganz offen angegeben wird.

*

Zur Verhandlung stand die Klage eines Maschinenbauers, in der verlangt wurde, daß der Arbeitgeber aus dem Zeugnis folgenden Schlusssatz entfernte:

„Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist erfolgt, weil er sich einem ausgebrochenen Streik anschloß.“

Das Landgericht wies die Berufung des Arbeiters mit folgendem Grunde zurück:

„Auf Grund des § 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung kann der Kläger die Entfernung des letzten Satzes des Zeugnisses, worin bemerkt ist, daß er wegen Beteiligung an einem Streik entlassen sei, nicht verlangen; denn die Tatsache des Anschlusses an einen Streik ist offen in dem Sache ausgeprochen, so daß diese Mitteilung, auch wenn der von dem Kläger behauptete Beschluß des Arbeitgeberverbandes in U. besteht, den Kläger nicht in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise kennzeichnet. Ein ausdrückliches Verbot, den Entlassungsgrund im Zeugnis anzugeben, besteht nicht. Das Zeugnis hat sich nach § 113 der Gewerbeordnung allerdings auf bestimmte Punkte, und zwar zunächst lediglich auf eine Äußerung über die Art und Dauer der Beschäftigung des Arbeiters zu beschränken und ist erst auf dessen Verlangen auch auf Führung und Leistung auszudehnen. Ein solches Verlangen hat aber der Kläger gestellt; die Beklagte hatte daher die Pflicht, ihr Urteil auch in dieser Richtung abzugeben. Sie hat dies in der Weise getan, daß sie zunächst erklärt hat, die Führung des Klägers habe bis kurz vor seiner Entlassung keinen Anlaß zu Tadel gegeben. Dieser Beurteilung ist der streitige Satz hinzugefügt. Derselbe wird vom Kläger mit Unrecht beanstandet. Denn die darin enthaltene Mitteilung hatte nur Bezug auf seine Führung; aus ihr erhellt erst, was die Beklagte an dem Kläger zu tadeln hatte. Ob der Anschluß eines Arbeiters an einen Streik objektiv tadelnswert ist, steht nicht zur Frage. Bei Abgabe seines Urteils über die Führung darf der Zeugnisaussteller selbstverständlich seine subjektive Auffassung zum Ausdruck bringen, und über die Grenze ist die Beklagte nicht hinausgegangen.“

Einen ähnlichen Fall hatte neuerdings das Landgericht Hamburg zu entscheiden, das ebenfalls dieser Auffassung sich mit folgenden Ausführungen anschloß:

„Da zwischen den Parteien vereinbart war, daß von jeder Seite der Dienstvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden konnte, so lag darin, daß der Kläger den Vertrag seinerseits ohne Kündigungsfrist aufgehoben hat, freilich keine Verletzung der Rechte der Beklagten. Aber damit hat die Frage, ob die Beklagte dieses Umstandes bei Ausstellung eines Zeugnisses über die Führung des Klägers während seiner Dienstzeit, also über sein moralisches Verhalten, insbesondere auch seinem Prinzipal gegenüber Erwähnung tun durfte, gar nichts zu tun. Es kann dem Amtsgericht nicht zugegeben werden, daß es nicht mit der Führung der Beklagten zusammenhänge, wenn Kläger sich am Streik der Casellener beteiligte. Sobald ein Urteil über das moralische Verhalten des Klägers in Betracht kommt, müssen die Motive und die Art und Weise seines Dienstbruchs unter Umständen wesentlich mit ins Gewicht fallen. Nun ist bekannt, daß die Casellener einmütig auf Grund vorheriger Vereinbarung wenige Stunden zuvor den Prinzipal an einem Sonntage mitgeteilt haben, sie würden abends um 10 Uhr — also während der Zeit, wo die Casés am stärksten in der Woche besucht zu sein pflegen — die Arbeit niederlegen, wenn ihnen nicht bestimmte Forderungen bewilligt würden, und daß sie, als ihnen diese Forderungen nicht bewilligt wurden, in der Tat zur vereinbarten Zeit alle die Arbeit niedergelegt haben.“

Wenn Kläger von seinem Rechte, jederzeit ohne Kündigungsfrist den Dienstvertrag aufzuheben, unter solchen Umständen Gebrauch gemacht hat, indem er sich den Streikenden anschloß, so ist das allerdings ein Umstand, der geeignet ist, auf die Art, wie er die ihm aus dem Dienstverhältnis seinem Arbeitgeber gegenüber erwachsenden Pflichten aufsaßt, ein ungünstiges Licht zu werfen. Die Frage, ob überall dem Gerichte das Recht zusteht, ein vom Prinzipal nach bestem Wissen abgegebenes Urteil über die Führung des Arbeitnehmers abzuändern, kann hier ganz außen verbleiben, denn die Bemerkung „Austritt erfolgte im Streikwege“ ist in der Tat nicht nur den Tatsachen entsprechend wahr, sondern referiert auch nur eine für die Beurteilung der Führung relevante Tatsache. Allein wenn Beklagte es hinsichtlich des Urteils über die Führung des Klägers lediglich bei dieser Hervorhebung einer einzelnen Tatsache hat bewenden lassen, so ist ihr Urteil, wie sie selbst erkennen mußte, ein einseitiges.“

Sie selbst gibt zu, daß die Führung des Klägers während der Wochen, die er bei ihr gearbeitet hat, gut gewesen ist, und es gibt in der Tat ein zutreffendes Bild von der moralischen Haltung und wird derselben darum erst gerecht, wenn auch dies im Zeugnis hervorgehoben wird. Wie nun also Kläger kein Recht hat, die Fortlassung der Bemerkung „der Austritt erfolgte im Streikwege“ zu verlangen, so konnte er andererseits die Hervorhebung beanpruchen: „Seine Führung war gut.“ Bei solchem der Wahrheit entsprechenden Zeugnis hat jeder Arbeitgeber, an den sich Kläger in Zukunft wendet, die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob er größeres Gewicht darauf legen will, daß Kläger sich bis zu seinem Austritt gut geführt hat, oder darauf, daß er in der eben geschilderten Weise seinen Prinzipal unter Ausnutzung seines Rechts, jederzeit den Vertrag aufzuheben, im Stich gelassen hat.“

Die von den Landgerichten Lüneburg und Hamburg vertretenen Auffassungen sind unhaltbar und müssen entschieden zurückgewiesen werden. Sie sind nur verständlich aus der unzureichenden Fassung des § 113 Absatz 3 der Gewerbeordnung, an dessen Wortlaut man sich allzu slavisch gehalten hat, ohne seinen Sinn walten zu lassen. Ohne Zweifel wollte der Gesetzgeber, daß einem Arbeiter, dem nichts Gesetzwidriges nachgesagt werden kann, die Erlangung anderer Arbeiten

nicht erschwert werden darf. Die Ansicht, daß alles, was „wahr“ ist, im Zeugnis zum Ausdruck kommen dürfe, rechnet nicht mit der Praxis, daß an sich nicht unehrenvolle Handlungen des einzelnen in den Augen eines Dritten mißtraulich oder feindselig betrachtet werden können. Der Möglichkeiten gibt es dann viele für einen Unternehmer, Vermerte zu machen, die objektiv nicht „unwahr“ sind, vielleicht auch mit der Führung in einem gewissen Zusammenhange stehen, aber mit der eigentlichen Führung im Betriebe, die nur in Betracht zu kommen hat, nichts zu tun haben. Nach der Logik der beiden Amtsgerichte könnte zum Beispiel ein Unternehmer einem Arbeiter oder einer Arbeiterin auch ins Zeugnis schreiben, daß ihre Entlassung auf ein Liebesverhältnis zurückzuführen sei, das im Interesse des Geschäfts nicht geduldet werden konnte. Diese Behauptung kann „wahr“ sein, hat aber mit der Führung bei der Arbeit nichts zu tun und darf daher unter keinen Umständen ins Zeugnis kommen.

(Das Oberlandesgericht Dresden, 3. Zivilsenat, das sich am 15. Oktober 1906 mit der Klage gegen ein Zeugnis zu beschäftigen hatte, in der ein Rechtsanwalt die Bemerkung gemacht hatte, der Angestellte sei wegen eines Liebesverhältnisses entlassen worden, hat einen derartigen Zusatz im Zeugnis für unzulässig erklärt.)

Dieses trasse Beispiel haben wir jedoch nur gewählt, um zu zeigen, wohin die Logik führt, daß alles, was „wahr“ ist, auch ins Zeugnis geschrieben werden könne. Nicht anders steht es bei Streiks oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation. Der Arbeiter nimmt nur sein gesetzlich gewährleitetes Recht wahr, wenn er an einem Streik teilnimmt oder einer Organisation angehört, er hat aber unter Umständen ein tiefgehendes Interesse daran, daß nicht jedermann davon unterrichtet wird. Verlangt der Arbeiter ein Zeugnis auch über Führung und Leistungen, so darf nichts hinzugefügt werden, was sich außerhalb der Beschäftigung oder erst bei der Beendigung derselben ereignet hat. Ein Streik, der nach erfolgter Kündigung und Innehaltung der Kündigungsfrist beginnt, erfolgt schon außerhalb des Arbeitsverhältnisses und unterliegt nicht mehr der Beurteilung des Unternehmers in dem auszustellenden Zeugnis. Klarer, als es der § 113 der Gewerbeordnung ausdrückt, sagt dies § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wo es heißt: „Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.“ Wird dennoch die Bemerkung hinzugefügt, daß der Inhaber des Zeugnisses sich an einem Streik beteiligt habe, so geschieht dies doch offensichtlich nur, um den Betroffenen an der Erlangung anderer Arbeit zu hindern. Eine solche Handlung widerspricht aber den guten Sitten und kann im Zivilprozeßwege Schadenersatzpflichtig gemacht werden.

Sollte die Rechtsprechung sich im Sinne der oben erwähnten Entscheidungen weiter entwickeln, dann wird es Aufgabe der Vertreter der Arbeiter im Reichstage sein, dafür zu sorgen, daß der § 113 Absatz 3 der Gewerbeordnung eine Erweiterung erfährt, die einer Auslegung im genannten Sinne unmöglich macht. In einer Zeit, da man den Arbeitern Vorsprechungen hinsichtlich ihrer ferneren Behandlung macht, können solche Entscheidungen nur mit größtem Mißbehagen aufgenommen werden.

Ein Mahnruf an die Kriegsbeschädigten.

Der Drang, möglichst bald der Einförmigkeit des Lebens in den Lazaretten zu entgehen und zur Gewerksarbeit zurückzukehren, veranlaßt viele Kriegsbeschädigte, entgegen dem Willen der behandelnden Ärzte auf ihre Entlassung aus den Lazaretten zu dringen.

Vielfach werden solche an sich verständlichen Wünsche gefördert durch Anzeigen in den Tageszeitungen, die zum Teil von gewerbmäßigen Stellenvermittlern ausgehen. In diesen Anzeigen werden Kriegsbeschädigte oftmals bei hohen Lohnangeboten für die verschiedensten Arbeiten gesucht. Zum Teil erhalten die Kriegsbeschädigten auch von ihren Angehörigen aus der Heimat solche Anzeigen zugefandt. Das letztere mag gut gemeint sein. Die Angehörigen hoffen, daß sie dem Kriegsbeschädigten hilfreich zur Seite stehen können, wenn er in der Heimat irgendeine Arbeitsstelle findet. Dem Interesse der Kriegsbeschädigten wird jedoch vielfach durch solche von liebevollem Hilfsbedürfnis ausgehenden Vorschläge und Angebote nicht gedient. Solche Angebote von Arbeitsstellen kommen häufig infolge des gegenwärtigen Mangels an Arbeitskräften oder auch aus der Absicht, eine billige Arbeitskraft zu erhalten. Wird dann bei Abschluß des Krieges der Arbeitsmarkt von den aus dem Felde heimkehrenden Millionen überschwemmt, dann verliert der Kriegsbeschädigte wieder die ihm früher fremde und auch während seiner Arbeitsfähigkeit nicht heimisch gewordene Stelle. Die Last, die dann den Angehörigen obliegt, wird nicht immer getragen werden können, auch wenn die Liebe zu dem Kriegsbeschädigten nach wie vor die gleiche bleibt. Der Hilfsbedürftige steht dann allein. Es wird ihm, bei dem großen Angebot von Erwerbsfähigen, schwer, vielleicht unmöglich werden, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Sein Leben ist verfehlt. Nichts wäre für ihn trauriger, als von der Rente allein leben zu müssen und sich nicht mehr als nützlich, durch Arbeit dem Ganzen dienendes Glied der Gesellschaft zu fühlen.

Es kommt nicht so sehr darauf an, daß der Kriegsbeschädigte schnell, sondern daß er dauernd, auch über die Kriegszeit hinaus, vielleicht für sein ganzes späteres Leben Arbeitsgelegenheit erhält. Deswegen sollen die Kriegsbeschädigten nicht ohne genaue Prüfung Arbeitsstellen annehmen, die ihnen oft aus gutem Herzen, häufiger aus gewinnlichen Absichten angeboten werden.

Die Kriegsbeschädigten müssen in erster Linie den Vorschlägen und dem Räte des behandelnden und leitenden Arztes folgen und das Lazarett nicht verlassen, ehe die Heilbehandlung abgeschlossen ist. Sie sollten die Vorschläge der Fürsorgestellen für ihre Berufsberatung beachten. Die Fürsorgestellen folgen dem Grundsatz, den Kriegsbeschädigten möglichst in seine frühere Arbeitsstelle zu bringen, um ihm dort dauernde Arbeit zu sichern. Gelingt dies nicht, so soll ihm in seinem früheren Beruf Arbeitsgelegenheit verschafft werden. Mit den Berufsverhältnissen vertraut, der Mithilfe seiner Arbeitskollegen sicher, wird er Freude an der Arbeitstätigkeit und Ausöhnung mit seinem Schicksal finden. Nur, wenn die Kriegsbeschädigung beides nicht ermöglichen läßt, soll die Erlernung eines neuen Berufes erfolgen.

Die Hilfe der Fürsorgestellen und der Berufsberater, sei es bei Unterbringung der Kriegsbeschädigten in ihrer früheren Arbeitsstelle, in ihrem früheren Beruf oder bei Erlernung eines neuen Berufes, erfolgt nicht, um eine Kürzung der Rente herbeizuführen, sondern dem Hilfsbedürftigen das Dasein zu erleichtern. Dafür, daß den Kriegsbeschädigten aus den Kreisen ihrer Arbeitsgenossen geeignete Berufsberatung zuteil werden kann, ist Vorfrage getroffen.

Die Kriegsbeschädigten haben deshalb keine Ursache zu irgendwelchem Mißtrauen gegen die lediglich zu ihrem Nutzen geschaffenen Einrichtungen. Sie sollten insbesondere dann, wenn für ihr weiteres Fortkommen die Erlernung eines neuen Berufes oder die unter den veränderten Verhältnissen notwendige Anpassung an die frühere Berufstätigkeit sich notwendig macht, den guten Ratschlägen, die ihnen von Ärzten und sachverständigen Berufsberatern gegeben werden, vertrauensvoll Beachtung schenken.

Jedenfalls sollten sie auf Anzeigen in den Tageszeitungen oder auf Angebote von Arbeitsstellen unter der Hand nicht eingehen, wenn sie nicht die Sicherheit haben, eine dauernde Arbeitsstelle zu erhalten. Vermögen auch die Fürsorgestellen solche nicht in allen Fällen zu beschaffen, so bleiben die Kriegsbeschädigten doch, wenn sie deren Vermittlung in Anspruch nehmen, mit diesen Hilfsorganisationen in Verbindung und finden in ihnen einen stetigen Rückhalt.

Berlin, den 2. Oktober 1915.

Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht.
Soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Angestellten.
Deutscher Werkmeisterverband.
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Verband der Deutschen Gewerksvereine (D.-D.).

Wichtiges für Kriegerfamilien.

1. Erhöhung der Unterstützungssätze für die Kriegerfamilien.

Eine Erhöhung der Unterstützungssätze für Kriegerfamilien erfolgt mit dem 1. November 1915 seitens des Deutschen Reiches. Es sollen jetzt den Kriegerfrauen pro Monat vom genannten Tage M. 15 und für ein Kind M. 7,50 gewährt werden. Diese Sätze gelten als Mindestsätze und sollen selbstverständlich die Gemeinden entsprechende Zuschüsse zu diesen Unterstützungssätzen gewähren, um die Notlage der Kriegerfamilien zu lindern. Desgleichen sind für jedes andere Familienmitglied M. 7,50 an Unterstützung seitens des Reiches zu gewähren, sobald der Krieger der bisherige Ernährer gewesen oder überwiegend zum Lebensunterhalt derselben beigetragen hatte. — Wenn reichen auch diese Sätze zum Lebensunterhalt nicht annähernd aus, so daß leider die Mitarbeit der Betroffenen oder andere Hilfe erforderlich sein dürfte. Immerhin kann diese Erhöhung etwas lindernd wirken bei diesen teuren wirtschaftlichen Verhältnissen, so daß die Kriegerfamilien diese Erhöhung zum 1. November beachten wollen.

2. Schulgelderlaß und Schulgeldbeihilfe.

Das preussische Kriegsministerium hat an die stellvertretenden Generalkommandos die Anweisung ergeben lassen, daß für die schulpflichtigen Kinder der zum Kriegsdienst eingezogenen Mannschaften das Volksschulgeld voll zu erlassen ist. Des weiteren soll für die eine höhere Schule besuchenden Kinder der Krieger die höchste zulässige Schulgeldbeihilfe gewährt werden. Den Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die zum aktiven Dienst einberufenen Mannschaften des Landsturms gleichzusetzen. Es sollten mithin alle Kriegerfamilien die Schulgelderlassungen und -beihilfen beantragen, soweit es noch nicht erfolgt sein sollte.

3. Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

Ueber das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Hiernach sind die Erben des Mieters berechtigt, das Mietverhältnis trotz entgegenstehender Vertragsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zum ersten zulässigen Termin zu kündigen, sofern der Tod des Mieters infolge Kriegsteilnahme erfolgt ist. Auch der Witwe steht hiernach das gleiche Recht zu, selbst wenn sie den Mietvertrag mit abgeschlossen hatte. Sobald neben der Witwe aber noch Erben vorhanden sind, muß das Kündigungsrecht gemeinschaftlich — also von den Erben und der Witwe — vollzogen werden, was man besonders beachten wolle. Auch die Interessen der Vermieter, das heißt Haus-

eigentümer oder Pächter, werden in dieser Verordnung gewahrt. Will zum Beispiel jemand eine vorzeitige Lösung des Mietverhältnisses vornehmen, die rechtlich nicht begründet erscheint, so kann nach dieser Verordnung der Hausbesitzer, Pächter oder Vermieter binnen einer Woche hiergegen bei dem zuständigen Amtsgericht Widerspruch erheben. Das Amtsgericht soll dann in einem einfachen und beschleunigten Verfahren unter Prüfung der Sachlage entscheiden, ob die Kündigung rechtlich begründet ist. Die Hinterbliebenen können in diesem Verfahren die Gründe ihres Abgehens vom Vertrage klarlegen, werden aber, sofern kein unverhältnismäßiger Nachteil bei Fortsetzung des Mietverhältnisses erbracht respektive erwiesen wird, nur die Unwirksamkeit der Kündigung erzielen. — Man wird also folgerichtig sehr gut tun, in solchen strittigen Fällen sich vorher an die Auskunftsinstitutionen der Arbeiterschaft zwecks Rat und Hilfe zu wenden, ehe die Hinterbliebenen sich hierin noch Kosten und Gefahren aussetzen. R. V.

Die Mietseinigungsämter.

ssc. Zu den sozialpolitischen Neuerungen, die uns der Krieg brachte, gehören die schon längst theoretisch erörterten Einigungsämter für Mietsstreitigkeiten. Sie waren zwar ganz vereinzelt schon vorher vorhanden, doch gab der Krieg die Anregung, sie zu einer praktischen allgemeinen Einrichtung werden zu lassen. Unterm 15. Dezember 1914 erschien eine Bundesratsverordnung, nach der die Landeszentralbehörden solchen gemeindlichen oder gemeinnützigen Anstalten (Einigungsämter) die mit der Aufgabe betraut sind, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs zu vermitteln, bestimmte Befugnisse verleihen können. So ist es daraufhin möglich, die Mieter und Vermieter gegen Androhung von Ordnungsstrafen zum Erscheinen vor dem Einigungsamte und zur Erteilung der verlangten Auskünfte zu zwingen.

Diese Verordnung ist mehrfach ergänzt worden. Die preussischen Ministerien der Justiz, des Innern usw. haben angeordnet, daß den Vorsitz des Einigungsamtes eine für das Richteramt befähigte Person zu führen hat, daß die Verhandlungen geheim zu halten sind, daß eine Stellvertretung der Geladenen möglich ist usw. Eine andere Verordnung läßt zu, daß auch andere Stellen wie die gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen als Einigungsämter wirken können und anderes mehr.

Man kann diese Förderung der Mietseinigungsämter nur begrüßen. Sind doch die Streitigkeiten über Mietsangelegenheiten außerordentlich zahlreich. Vielfach ist der Wert des Streitgegenstandes sehr gering. Die Herbeiführung einer Entscheidung des Amtsgerichts erfordert einen unständlichen und kostspieligen Apparat. So kommt es, daß die streitenden Parteien lieber Unrecht leiden, als die Sache beim Gericht anhängig machen. Wo seither solche Schiedsgerichte bestanden, haben sie sich als sehr nützlich erwiesen. In Offenbach wurde schon wenige Tage nach Ausbruch des Krieges ein solches Einigungsamt errichtet. Der Andrang der Hilfesuchenden war so groß, daß mindestens zwei Sitzungen wöchentlich abgehalten wurden und jedesmal 20 bis 30 Sachen auf der Rolle standen. Etwa zwei Drittel der anhängigen Fälle erledigten sich durch Vergleiche. In Straßburg i. G. wurde um die gleiche Zeit ein solches Amt errichtet. Im September 1914 wurden nicht weniger als 800 Streitfälle erledigt. In 601 Fällen wurde eine Einigung erzielt; in 156 Fällen war vor der Verhandlung eine freiwillige Vereinbarung getroffen worden. In den Fällen, in denen offenbar die Kriegsteilnehmerfrau nicht in der Lage war, bezahlen zu können, wurde die Armenverwaltung zu Hilfe gerufen. In Köln wurde das Einigungsamt im Oktober 1914 von 1444 Mietern und Vermietern angerufen. In rund 80 pZt. der Fälle wurde eine Einigung gewonnen. Bei 46 pZt. aller Vermittlungen wurde eine Mietermäßigung erreicht. Das in Schöneberg errichtete Mietseigungsamt wurde von Mitte September bis 3. Oktober 1914 in 383 Fällen angerufen. In 15 pZt. dieser kam es zu einem Ausgleich, bei dem die Stadt einen Zuschuß zur Miete leistete.

Die angeführten behördlichen Verordnungen brachten eine Belebung dieser Ämter. Zur Neuerrichtung eines solchen kam es in Charlottenburg, bei dem in den ersten 4½ Monaten 700 Fälle anhängig gemacht wurden. Von diesen wurden nur 198 nicht erledigt. In Berlin wurden zehn Mietseigungsämter, je eins für jeden Bezirk einer Wohnungsinspektion, gebildet, die am 21. November 1914 ihre Tätigkeit aufnahmen. Sie sind nur auf solche Fälle beschränkt, in denen die Miete den Betrag von M. 500 nicht übersteigt. Breslau errichtete ein „Kriegsmietsamt“ im Anschluß an den Nationalen Frauendienst. Es ist bestimmt zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern und zur Regelung der Mietzahlung während des Krieges und besteht aus einem Einigungsamt und einer Beschlusskommission. Das Verfahren ist vollkommen kostenlos. In Elberfeld wurde am 23. Februar 1915 die Errichtung eines solchen Amtes beschlossen, in Dresden im Juni 1915.

Das ist alles eigentlich noch recht wenig. Viele große Städte haben trotz allen Anregungen überhaupt noch keine Stellung zu der Frage genommen. In der „Sozialen Praxis“ ist die Forderung vertreten worden, die zwangsweise Einsetzung von Mietseigungsämtern in allen deutschen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern zu erreichen. Vielleicht wird die Angelegenheit gefördert, wenn von einer zentralen Stelle, etwa dem Bundesrat, weiter gewisse Leitfäden oder Richtlinien über die Aufgaben und den Geschäftsbetrieb der Einigungsämter aufgestellt werden. Dabei darf der Bestätigungszeitraum nicht zu eng gesteckt werden. Das Richtige wäre, wie die „Kommunale Praxis“ fordert, die Einrichtungen zu Wohnungsämtern auszugestalten. Es greift hier natürlich alles ineinander: Einigung über Mietsstreitigkeiten, Wohnungsaufsicht, Tuberkulosefürsorge, Säuglingsfürsorge, Jugendpflege, Waisen- und Armenpflege. Die Beschaffung und Beschaffenheit der Wohnung ist der Angelpunkt für viele Fürsorgezweige.

Die Unfallverhütung und die Abänderung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Tiefbauberufsgenossenschaft.

Nach den Abgrenzungen des Reichsversicherungsamts gehören die Eisenbahn-, Wege-, Kanal-, Strom-, Deich-, Tunnel- und Festungsarbeiten zu dem Tiefbaugewerbe. Die Tiefbauarbeiten, die sich beim Brunnenbau und bei den Fundamentierungen der Hochbauten notwendig machen, kommen demnach hier als eigentliche Tiefbauarbeiten nicht in Frage. Der Hochbau mit seinen Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Maler- und andern Meistern nimmt gegenüber den Tiefbaubetrieben immer noch eine sehr handwerksmäßige Stellung ein. Die Tiefbaubetriebe sind kaufmännisch-industriell geleitete Unternehmungen, die zum übergroßen Teil auf die Submissionsaufträge der Staaten, Gemeinden usw. angewiesen sind. Aus dem Kreise dieser Betriebe sind eine Anzahl Baufirmen hervorgegangen, die jetzt auch im Hochbaugewerbe maßgebend zu werden drohen. Freilich, die große Zahl maschineller Hilfskräfte, die im Tiefbaugewerbe unentbehrlich ist, ist im Hochbaugewerbe trotz seiner Mischnmaschinen und Hebekräne noch unbekannt. Ein leistungsfähiger Tiefbaubetrieb muß zum Arbeitsverfahren Feldbahngeräte, Lokomotiven, Bagger, Loren, Mischnmaschinen, Kräne, Pumpen, Gerüstmaterial usw. haben. Diese Betriebsutensilien, die bei der Unständigkeit der Betriebsstätten nach Fertigstellung der Arbeiten forttransportiert werden müssen, bilden für den Unternehmer einen Hauptbestandteil seines Betriebskapitals und seines Vermögens. Daher auch die ununterbrochene Besorgnis wegen Mangels an Beschäftigung und ungenügender Verzinsung der in diesen Betriebsmitteln enthaltenen Kapitalwerte. Dabei kommt weiter in Betracht, daß die Industrie für Baumaschinen und -geräte in immer kürzeren Zeiträumen leistungsfähigere Maschinen auf den Markt bringt. Der Unternehmer muß deshalb nicht allein zu verhindern suchen, daß seine Betriebsgeräte verrotten oder verfaulen, sondern er muß auch dafür sorgen, daß der Abnutzungsprozeß nicht unterbrochen wird. Nur dann kann er stets die neuesten technischen Errungenschaften ausnützen und im Konkurrenzkampfe bestehen. Nach den Angaben des Ministerialblattes der Bauverwaltung im Jahre 1914 sind in einem Zeitraum von 70 Jahren die Leistungen der Cimerbagger fünfzigmal und die Tiefe, bis zu der gebaggert wird, fünfmal vergrößert worden und von 2 auf 10 m, sogar auf 12 m gewachsen. Dagegen ist der Einheits- oder Durchschnittspreis der Baggerung auf ein Sechstel verringert, obgleich Baggermasse auf große Entfernungen bewegt wird. So beliefen sich die Kosten für Baggern und Förderung bei einem Cimerbagger mit 260 cbm stündlicher Leistung, der während fünf Jahre im Mittel 460 000 cbm jährlich versetzte, auf 27 M für 1 cbm, für Baggern allein ausschließlich der Verzinsung und Abschreibung bei einer Leistung von 600 000 cbm jährlich auf 6 M für 1 cbm. Wird der Sand durch einen Saugbagger gewonnen und durch ein Druckrohr gelöst, so stellen sich die Kosten noch niedriger; so zum Beispiel für einen Saugbagger von 1000 cbm stündlicher Leistung und für ein 1000 m langes Druckrohr bei 3 m Sub über Wasser nach dem „Ingenieur“ 1914 wie folgt:

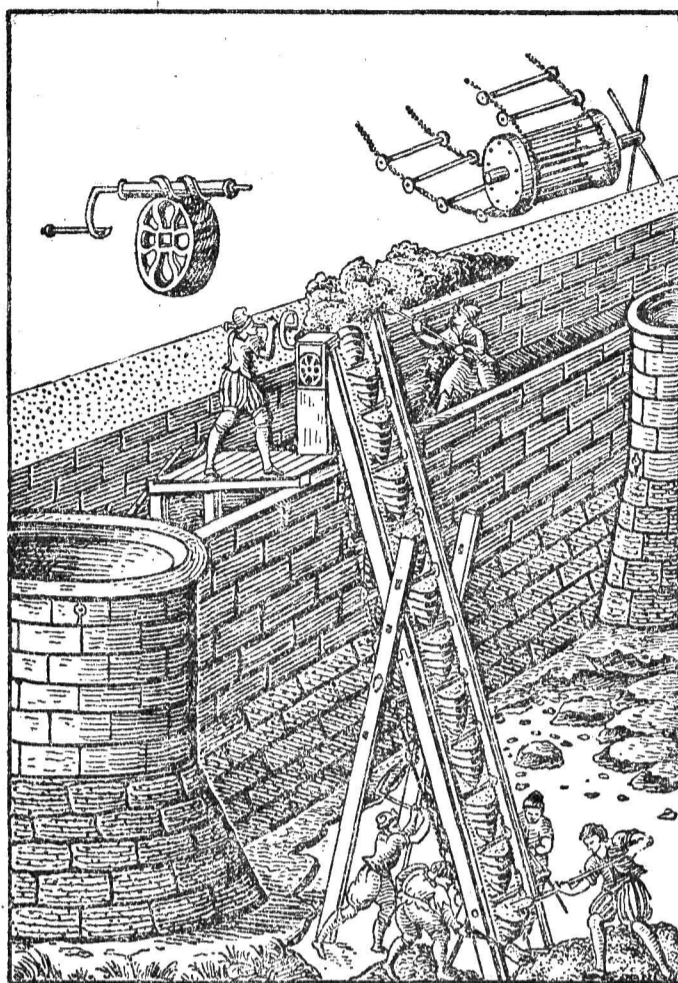
Anschaffungskosten	M. 765 000
Jährliche Betriebskosten:	
Verzinsung und Abschreibung (15 v. H.) ..	114 750
Versicherung (5 v. H.)	38 250
Kohlen	255 000
Personal	68 000
Unterhaltung, Schlepplöhne usw.	119 000
Zusammen	M. 595 000

Jährliche Leistung: 250 Arbeitstage je 20 Stunden je 1000 cbm = 5 000 000 cbm, Einheitspreis 11,9 M für 1 cbm. Als ganz selbstverständlich muß angesehen werden, daß bei der Leistungsfähigkeit und bei dem Einheitspreis die Art der Fördermasse: ob loser Sand oder Felsgeröll bei Trocken- oder Raßbaggern usw. mitbestimmend ist. In einer weiteren Darstellung gibt das Ministerialblatt 1914 eine Uebersicht von den Fortschritten der Baggertechnik:

Baggerart	Jahre	Reinbaukosten	Leistung in Kubikmeter		Kohlenverbrauch für eine Arbeitsstunde	Für 1 cbm einschl. Transport nach heutigem Geldwert
			M.	Stb.		
Handbagger	1860-1870	3700-4600	5-6	10000	—	1,50
Pferdebagger	1850-1870	?	?	?	—	2,-
Dampfbagger	1860-1870	95 000	90	150000	0,035	1,40
Dampfbagger	1870-1885	106 000	110	142000	0,145	1,10
Kreiselbagger	1870-1890	86 000	40	81000	?	—,70
Cimerbagger	1910	210 000	260	460000	0,35	—,27

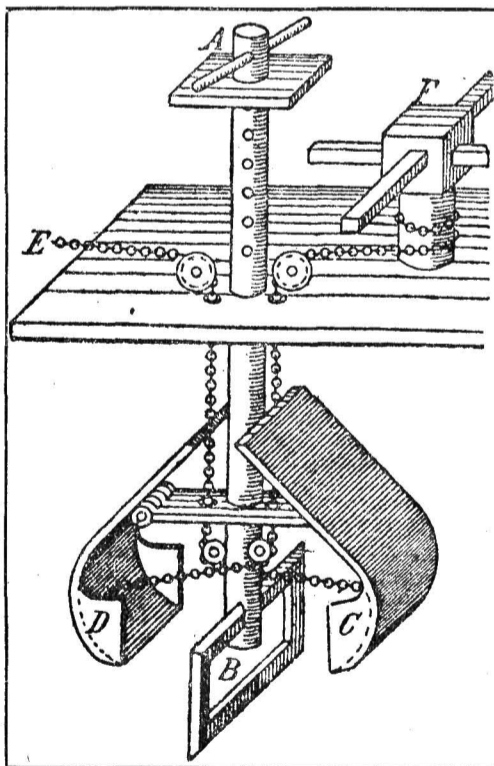
Den heutigen Anforderungen des Tiefbauwesens, wo oft bei Kanal- und Flußbauten Millionen von Kubikmetern Boden oder Felsen losgerissen und gehoben sowie transportiert werden müssen, folgte der Maschinenbau. Die Handbagger vom Jahre 1840 hatten eine Länge von 7 bis 9,5 m, dagegen wiesen schon die ersten Dampfbagger (1820 bis 1840)

eine Länge von 21,6 m auf. Bis zum Jahre 1910 sind die Längenmaße der Dampfbagger schon bis auf 38,8 m gestiegen. In ähnlicher Weise haben sich die übrigen maschinellen Betriebsmittel zur Tiefbodenhebung und -förderung entwickelt. Es sei nur an die bekannte technische Ausgestaltung



Trockenbagger von 1865.

der Greiß- und Löffelbagger erinnert. Um beim Bau des Panamakanals die notwendigen Baggerungen rasch und wirksam zu fördern, sind für zwei Bagger zwei Cimer aus Manganstahl von je 7,6 cbm Inhalt und 34 t = 680 Zentner Gewicht hergestellt worden. Die hier eingefügten Bilder, die der Jubiläumsnummer der Zeitschrift „Tiefbau“ entnommen sind, zeigen uns die ersten Anfänge dieses großartigen technischen



Baugenbagger von 1857, nach der Art der jetzigen Greißbagger gebaut.

Verdenganges. — Der elektrische Betrieb zur Förderung von Erdmassen und Baumaterial ist eine Errungenschaft der neuesten Zeit. Vermittels Kabelkräne, Drahtseilbahnen und durch Dampf- oder Benzollokomotiven wird bei größeren Tiefbauten das Material ab- und antransportiert.

Auch die Verbesserung der Sprengmittel trug zur Entwicklung des Tiefbauwesens bei. Das gilt namentlich von der Erfindung des Dynamits, das 1847 von dem Italiener Sobrero erfunden und zuerst 1862 von dem Schweden Alfred Nobel fabrikmäßig hergestellt wurde. In neuerer Zeit werden fast jedes Jahr verbesserte Sprengmittel angeboten. Eine besondere Würdigung verdient auch das beim Grundbau unter Wasser und beim Tunnelbau angewandte

Preßluftverfahren. Schließlich sei noch auf die Gefriergründung hingewiesen, die in der Einführung von künstlich hergestellter Kälte in wasserhaltige Bodenschichten besteht, wodurch diese in Eis verwandelt und dadurch steinhart werden. In diesem steinharten Zustande kann dann der sonst „schwimmende Boden“ in die Tiefe hinein bearbeitet werden. Die Naturwissenschaft und die Mechanik feiern im Tiefbauwesen großartige Triumphe! Von den Maschinen und Apparaten des Tiefbaues wird hohe Leistungsfähigkeit, verbunden mit geringen Betriebskosten, gefordert. Aber die größeren Maschinenbauanstalten kommen auch den sonstigen vielseitigen Anforderungen weit entgegen. Den kapitalsschwächeren Tiefbaufirmen werden die Geräte, Bagger usw. vermietet, das heißt gegen Entgelt leihweise überlassen. Diese Entwicklung wird von den Baubehörden unterstützt. Von den Auftraggebern bei staatlichen Aufträgen wird von vornherein eine der technischen Höhe entsprechende Leistungsfähigkeit verlangt. Nur Baufirmen, die dem Rechnung tragen können, kommen bei den Submissionen zur engeren Auswahl. Diese Stellungnahme der Baubehörden bei größeren Aufträgen ist auch wegen der oft geradezu sinnlosen Unterbietungen der Tiefbaufirmen notwendig. Wie aus diesen Kreisen mitgeteilt wird, haben hier die Konkurrenzverhältnisse einen recht eigenartigen Charakter angenommen. Die Ausführung von Tiefbauarbeiten geht danach auch schon mehr und mehr in den Beschäftigungsbereich der Betonbauunternehmen über. Auch in den kleinen Städten und auf dem Lande haben sich die Baugeschäfte, die bisher lediglich im Hochbau ihr Arbeitsgebiet suchten, mit Erfolg der Ausführung von Tiefbauten zugewandt. In verschiedenen Bezirken ist es schon so weit gekommen, daß Kanalisationsarbeiten geringeren Umfanges von den reinen Tiefbauunternehmen nicht mehr zu erlangen sind. Bei den letzteren Arbeiten liegt die Entscheidung oft bei den Kreis- oder Gemeindebehörden, die dadurch den im Bezirk wohnenden Unternehmern und Steuerzahlern wirtschaftliche Hilfe leisten wollen.

Im Zusammenhang mit größeren Tiefbauarbeiten stehen außer dem Belongewerbe fast alle Bauberufe und weiter auch die Eisen- und Elektrizitätsindustrie. Der Brücken- und Schleusenbau, dazu die elektrischen Kraftzentralen erfordern Industrien mit starker finanzieller Rückendeckung. Daraus erklären sich auch die wirtschaftlichen Wandlungen, die sich zu einer mehr einheitlichen und umfassenden Betriebsweise durch Bildung von großen Baufirmen vollziehen, wobei dann das Bankkapital wirksam eingreifen kann. Die Einschränkung der Konkurrenz sowie billige und willige Arbeitskräfte sollen die Mittel sein, die dabei zum Ziele führen. Bei diesen Bauarbeiten, die vorzugsweise in den Sommermonaten zur Ausführung kommen, bilden die berufslosen Arbeiter, darunter eine große Anzahl Ausländer, das fluktuierende Element. Ein fester Stamm von ortsanfässigen Arbeitern ist bei den allermeisten dieser Betriebe nicht denkbar. Die vereinzelten Ausnahmen der größeren Tief- und Eisenbahnbauunternehmen bestätigen die Regel, und darin findet auch die große Zahl der Unfälle im Tiefbaugewerbe mit seine Ursache; schon in dem Bericht für 1902 schreibt die Tiefbauberufsgenossenschaft: „Ein Hauptgrund für die Häufigkeit der Unfälle muß in dem Umstand gesucht und gefunden werden, daß auf der einen Seite in unsern Betrieben zumeist und leider immer mehr — wobei auf die stetig zunehmende Zahl der Ausländer hingewiesen werden kann — ungeübte und ungelernete Arbeiter beschäftigt werden, während andererseits die Einrichtungen, Geräte, Maschinen usw. immer komplizierter, auch das Arbeitsgebiet überhaupt ein unendlich vielseitigeres geworden sind.“

Eine andere beachtenswerte Kundgebung ist in dem Bericht der Berufsgenossenschaft für 1913 enthalten. Es wird da gesagt: „Es ist nicht zu verkennen, daß bei den vorübergehenden Tiefbauten die Gefahr an und für sich eine höhere ist als bei den ständigen Betrieben vieler anderer Berufsgenossenschaften, und zwar infolge der Unübersichtlichkeit der langgestreckten Baustellen, oft mit Verwendung zahlreicher Maschinen, bei welcher eine einheitliche Bauaufsicht nur schwer zu ermöglichen ist (?) und in welcher einzelne Arbeiter oft auf sich allein angewiesen sind. Ungünstig wirkt sodann der Umstand, daß die Unternehmer in vielen Fällen genötigt sind, nicht vorgebildete Arbeiter zu beschäftigen; ferner sind die Bauarbeiten oft zu kurz, es müssen viele Arbeiter auf eine Baustelle zusammengebrängt werden, womit immer eine zunehmende Gefahr verbunden ist, und endlich kommen die oft unzureichenden Uebernahmepreise in Betracht, die dem Unternehmer nicht ermöglichen, sich gute Geräte und Betriebsseinrichtungen zu beschaffen. Die technischen Aufsichtsbeamten sind deshalb oft nicht in der Lage, diesen Schwierigkeiten wirksam entgegenzutreten. Auch scheitert ein erfolgreiches Eingreifen häufig an dem passiven Widerstand der Aufsichtspersonen, insbesondere der Schachtmeister usw.“ (Schluß folgt.)

Internationale Nachrichten.

Der schweizerische Arbeiterschutz in den Jahren 1913/14.

Das Volkswirtschaftsdepartement in Bern veröffentlicht die Berichte der 25 Kantonsregierungen über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in den beiden Jahren 1913/14, in denen auch die Kriegswirkungen auf die schweizerische Industrie zum Ausdruck kommen. So ist im Jahre 1914 die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe um 23 (auf 6098) zurückgegangen, der erste Rückgang von einem Berichtsjahr zum andern während des achtunddreißigjährigen Bestehens des Gesetzes. Dabei verzeichneten 10 Kantone einen Rückgang der Betriebe, 13 eine Zunahme und 2 ein Gleichbleiben. Der Rückgang der Betriebe würde noch größer sein, wenn nicht den 229 Streichungen an der Fabrikliste 206 Neuunterstellungen gegenüberstehen würden. An den Streichungen ist die Stickerei-Industrie stark beteiligt. Manche Betriebe wurden wegen Mangels an Aufträgen, andere wegen Konkurs eingestellt; mehrere Betriebe wurden wegen Verminderung der Arbeiterzahl von der Fabrikliste gestrichen oder auch wegen der Fusion von Firmen. Besonderes Interesse bietet die Vermehrung der Uhrenfabriken im Kanton Neuchâtel von 509 auf 516. Bei den Neuunterstellungen handelt es sich um neuerstandene wie auch um solche Betriebe, die ihre Arbeiterzahl vermehrten und so unter das Fabrikgesetz kamen. In Unternehmerkreisen besteht noch immer Abneigung gegen das Fabrikgesetz, und im Kanton Appenzell-Außerrhoden verlangte ein ganz schlauer Textilindustrieller die Streichung seines Betriebes von der Fabrikliste, weil er des Fabrikgesetzes wegen nur schwer Arbeiter bekommen könne. Natürlich trat die Kantonsregierung auf den abnormen Mumpitz nicht ein. Hat der Unternehmer wirklich Mangel an Arbeitern, so werden daran schlechte Löhne, aber nicht das Fabrikgesetz schuld sein.

Fast völliger Stillstand trat ein in der industriellen Bautätigkeit während der Kriegszeit. So hatte im Kanton Zürich die Regierung in den ersten sieben Monaten 40 Pläne für Fabrikneubauten zu begutachten, in den fünf Kriegsmontaten aber nur acht.

Einen Rückgang haben auch die Fabrikunfälle im Kriegsjahr erfahren. Im Kanton Solothurn, wo kürzlich in der Mühliswiler Kammfabrik das große Explosions- und Brandunglück stattfand und wobei 32 Personen getötet und 40 verwundet wurden, war am 25. August 1914 in der Zellulose und Papierfabrik Balstal der Zellulosekocher explodiert, was fünf Arbeitern das Leben kostete. Die nachherige Untersuchung des explodierten Kochers ergab das Vorhandensein alter technischer Mängel; allein, er war nicht revisionspflichtig und es hatte sich so niemand um ihn gekümmert. Im übrigen macht der kantonale Fabrikinspektor in Solothurn für die Vermehrung der Unfälle zutreffend die heutige Produktionsweise verantwortlich, die dazu nötigt, möglichst viel in kurzer Zeit herzustellen und die Erzeugnisse recht billig auf den Markt zu bringen. Tritt dann eine weitere Besserung der Geschäftslage ein, so müssen die günstigen Konjunktoren besonders ausgenutzt werden; das Hasten und Jagen nimmt zu, damit aber notgedrungen auch die Zahl der Betriebsunfälle. Konsequenterweise hätte der solothurnische Fabrikinspektor gegen die von ihm so schwer beschuldigte Produktionsweise Stellung nehmen und ihre Ersetzung durch ein vollkommeneres System vorschlagen müssen. Aber mit solchem Sozialismus würde er seine Existenz aufs Spiel gesetzt haben.

Aus den Kantonen Tessin und Gené werden die Tagelöhne von unfallverletzten Arbeitern mitgeteilt. In dem industriell rückständigen Tessin werden Tagelöhne von Fr. 1,20, 1,50, 1,70, 2 bis Fr. 9,46 im Maximum verzeichnet. Nur 14 von 77 unfallverletzten Arbeitern hatten einen Tagelohn von mehr als Fr. 5, 63 einen geringeren. Im Gegensatz zu Tessin bilden im Kanton Gené Arbeiter mit Tagelöhnen von unter Fr. 6 mit nur 13 gegen 70 Arbeiter mit höhern Löhnen bis zu Fr. 10 eine Minderheit.

Die Kantonsregierungen berichten von Mißständen aller Art in den Fabrikbetrieben und von häufigen Uebertretungen aller Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetze. Gegen die deswegen verhängten milden und unwirksamen Geldbußen wendet sich der Solothurner Bericht mit den Worten: „Da vermutlich nur ein Teil der vor kommenden Gesetzesübertretungen ermittelt wird, sollte der Richter im Interesse eines der sozialpolitischen Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Gesetzesvollzuges durch die Urteile warnende Exempel auch für andere fehlende Unternehmer statuieren.“ Diese erste Mahnung zur wirksamen Durchführung der Arbeiterschutzgesetze hat durch das Mühliswiler Massenunglück eine neue traurige und kräftige Unterstützung erfahren, die den wünschenswerten Erfolg zeitigen sollte. Z.

Aus Oesterreich.

Noch vermag kein Mensch das Ende dieses Krieges abzusehen, aber es finden sich doch schon manchmal Stimmen, die daran gemahnen, an die Gestaltung des Wirtschaftslebens nach dem Kriege zu denken, das dann wohl in mancher Beziehung anders sein wird, als es vordem war, wenn auch seine Grundlagen dieselben bleiben werden. So hat die österreichische Gewerkschaftskommission in Wien jüngst dem Minister des Innern eine Denkschrift überreicht, deren Gegenstand nicht nur für die dem Kriege unmittelbar folgende, sondern auch für die fernere Zeit von Bedeutung ist. Die Denkschrift behandelt die Unterstützung der heimkehrenden Krieger. Sie gipfelt in dem Ersuchen, die fortlaufende Unterstützung aus öffentlichen Mitteln der aus dem Kriege heimkehrenden und vorerst arbeitslos verbleibenden

Arbeiter in ernstliche Erwägung zu ziehen und die Gewerkschaftskommission an den Beratungen über diese sicherlich sehr ernste Angelegenheit teilnehmen zu lassen. Eine kurzgefaßte Darstellung der bescheidenen Erfolge, welche bisher in Oesterreich auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge erzielt wurden, leitet die Denkschrift ein, worauf die Leistungen der österreichischen Gewerkschaften auf diesem Gebiete in den Jahren 1912 bis 1914 folgen. Eingehend wird sodann das gestellte Ersuchen begründet. Die Gewerkschaftskommission ist der Überzeugung, daß die Ausführung ihrer Vorschläge nicht bloß im Interesse der Arbeiterschaft, sondern ebensowohl im Interesse des Staates selbst gelegen ist. Es kann dem weiterblickenden Staatsmann nicht gleichgültig sein, von welchen Gefährten die aus dem Kriege heimkehrenden Arbeiter besetzt sind in einer Zeit, während welcher sich ihr Übergang ins bürgerliche Leben wieder vollzieht. Sieh um diese Massen von dem Moment an, da der Staat ihrer zu seiner Verteidigung nicht mehr bedarf, nicht mehr zu kümmern, sie dem Elend zu überlassen, welches die unmittelbar nach Friedensschluß sicher kommende Massenarbeitslosigkeit zeitigen wird, das wäre geeignet, Gefühle in diesen Massen zu erwecken, die gewiß nicht der Festigung jener Grundlagen, die der Staat beim Wiederaufbau seiner Volkswirtschaft nach dem Kriege dringender denn je bedürfen wird, dienlich wären. Die aus dem Kriege heimkehrenden Arbeiter sollen nicht — wie es schon in der Denkschrift heißt — das Gefühl des Mohren haben, der seine Pflicht getan hat und nun gehen könne.

Bisher wurden der österreichischen Volkswirtschaft durch den Krieg viele männliche Arbeitskräfte entzogen, die zu einem sehr großen Teile durch weibliche ersetzt wurden. Mit dem Eintritt normaler Zustände wird diese Frauenarbeit wieder zurückgehen, schon deshalb, weil sie in bedeutendem Umfange den Rüstungsgewerben dient. Das ist gewiß! Trotzdem wird ein nicht unbeträchtlicher Bruchteil weiblicher Arbeitskräfte auch in den Frieden hinüberkommen, mit dem sich abzufinden, zu den ersten Pflichten aller Gewerkschaften gehören wird. Mit dem Essen kommt der Appetit auch bei den industriellen Unternehmern. Da sie jetzt sehen, daß die aus der Not der Gegenwart geborene stärkere Verwendung der billigeren weiblichen Arbeitskraft für sie auch die sehr angenehme Begleiterscheinung des höheren Profits mit sich bringt, werden sie das Bedürfnis haben, sich diesen auch für die Zukunft bleibend zu sichern. Ihr Begehren nach weitestgehender Ausnützung weiblicher Arbeitskräfte wird demnach noch deutlicher zutage treten, als dies schon vor dem Kriege der Fall war. Die Gewerkschaften werden ernstlich damit zu tun haben, zu verhindern, daß die Befriedigung dieses Bestrebens lediglich nur von den erhöhten Ausbeutungsmöglichkeiten beeinflusst werde; denn prinzipielle Gegner der Verwendung von Frauen in der Industrie sind die modernen Gewerkschaften selbstverständlich nicht.

Die für die Arbeiterschaft besonders erschwerte Lage wird durch die stetig fortschreitende Verteuerung aller Lebensbedürfnisse immer ernster. Nicht nur die Lebensmittel, deren wichtigste (Fleisch usw.) teils noch in den Preisen steigen, teils trotz der günstigen Marktverhältnisse im gesamten nicht billiger werden (Brot, Gemüse, Obst, Milch usw.), sind es, deren auskömmliche Beschaffung immer schwieriger wird; auch sonstige nötige Bedarfsartikel erfahren Preiserhöhungen mit Berufung auf die „Konjunktur“, welche nicht auszunützen, den Unternehmer wie den Händlerkreisen ganz ferne liegt. Das macht es erklärlich, daß die konsumierende Bevölkerung weitere behördliche Maßnahmen gegen die Teuerung verlangt. Der verhältnismäßig gute Ausfall der Ernte würde solche Maßnahmen um so mehr rechtfertigen.

Im Verband der Bauarbeiter ist bekanntlich seit Dezember des Vorjahres die Erwerbslosenunterstützung eingeführt. Der Zeitraum seit Gewährung dieser Unterstützung ist noch zu kurz, um die vollen Wirkungen hiervon erkennen zu können. Andererseits hindern die gegenwärtigen Ausnahmeverhältnisse, unter welchen auch die Bauindustrie nicht zum wenigsten zu leiden hat, weit mehr diese Wirkungen, als dies in normalen Zeiten der Fall wäre. Trotzdem wird, wie „Der Bauarbeiter“ des längeren ausführt, auch in der Bauarbeiterorganisation der erziehende Einfluß der Unterstützung auf die Mitglieder mit Recht erwartet. Nicht nur jedoch auf die Mitglieder allein, sondern auch auf die Funktionäre der Organisation. Wie nötig dieser ist, das beweisen die nachstehenden Bemerkungen des genannten Fachblattes: Der Wert der Erwerbslosenunterstützung als Erziehungsmittel läßt sich ziffernmäßig leider nicht ausdrücken. Aber wenn wir sagen, daß erst durch sie einigermaßen Ordnung in die Beitragsleistung gebracht werden konnte, so kann man sich schon eine ungefähre Vorstellung von der günstigen Wirkung machen. Noch ist dieses Ordnungmachen nicht abgeschlossen, dies wird, wenn es überhaupt je möglich sein sollte, noch eine Zeit dauern. Immer noch laufen Mitgliedsbücher ein, die nur zu deutlich erkennen lassen, daß ihre Besitzer die Ordnungsliebe und pünktliche Pflichterfüllung nicht erfinden haben. Dabei muß auch noch die Beobachtung gemacht werden, daß es neben schlamperten Beitragszahlern auch rückgratlose Funktionäre und Angestellte gibt, die sich nicht getrauen, der Schlamperlei gleich an Ort und Stelle zu Leibe zu rücken. Sie wissen sehr wohl, daß auf das verschlammte Büchlein keine Unterstützung gezahlt werden kann. Dennoch wird es der Zentrale eingeschickt und um Gewährung der Unterstützung angesucht. An Ort und Stelle will man sich mit dem schlamperten Beitragszahler nicht auseinandersetzen, man will sich's nicht verderben, sich nicht herummärgern. Weiß der Funktionär oder der Angestellte, daß auf ein solches Buch keine Unterstützung gewährt werden kann, dann ist es eine unverzeihliche Schwäche, das Buch an die Zentrale zu senden, weil dadurch die Hoffnung genährt wird, daß es vielleicht doch gehen werde. Das ist natürlich eine

grobe Täuschung; denn wenn das Buch nicht in Ordnung ist, kann es auch keine Unterstützung geben

Man erkennt aus diesen Ausführungen, wie sehr das Unterstützungswesen der Gewerkschaften geeignet ist, nicht nur im oft zitierten und altbewährten Sinne erzieherisch zu wirken, sondern wie es die gleichen Aufgaben auch in bezug der Festigung und Ordnung der Verwaltung zu erfüllen hat.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Beitragsleistung.

Die Woche vom 31. Oktbr. bis 6. Novbr. ist die 36. Beitragswoche
 " " " 7. Novbr. " 13. " " " 37. " "
 " " " 14. " " 20. " " " 38. " "
 " " " 21. " " 27. " " " 39. " "
 " " " 28. " " 4. Dezbr. " " 40. " "

Der Zentralvorstand.

Kassengeschäftliches.

Folgende Zahlstellen haben die Abrechnung für das dritte Quartal 1915 noch nicht eingefandt. Die mit einem Stern versehenen landten wohl die Abrechnung, aber nicht die Mitgliederliste ein: *Alfeld, Anflau, Annaberg-Buchholz, Arzberg, Aßcherleben, Beelitz, Belgitz, Brandis, Budow, Bürgel, Camburg, Canth, Coblenz, Crefeld, Cüstrin, Dahme, Deckenbach, Dessau, Detmold, *Eilenburg, Gisleben, Giddichow, Freiburg i. B., Freudenstadt, Friedrichsruh, Fulda, Fürstenwalde, Gollnow, Gommern, Gräfenhainichen, Graudenz, Grünberg i. B., Guhrau, Gütersloh, Hagen i. Pommern, Halberstadt, Halle, Hammer i. Pommern, Heiligenbeil, Helmstedt, Hennigsdorf, Hersfeld, Hettstedt, *Hof, Kalkberge, Königberg i. d. N., Königsmusterhausen, Konitz, Labiau, Lößnitz, Lörrach, Lüß i. B., Ludwigshafen, M.-Glabbach, Nauen, Neu-Ruppin, Neuzelle, Delsnitz, Oranienburg, *Ocherleben, Osterwieck, *Peisterwitz, Plaue a. d. Havel, Prenzlau, Rheine i. W., Rheinsberg i. d. M., Röhrda, Salzwedel, Seehausen i. d. N., Segeberg, Singen, Soltau, Sommerfeld, Sorau, Spandau, Swinemünde, Schenkfengsfeld, Schleiz, Schwartau, *Schwenningen, Staffort, Steinach, Straßburg i. d. U., Straßburg i. G., *Strehla, Tilitz, Timmenrode, Torgelow, Treptow a. d. N., *Triebs, Tübingen, Uecker-münde, Uelzen, Welter, Waltershausen, Wanne, Weisenfels, *Wesel, Wiesbaden, *Wittingen, Wolgast, Würzburg, Wusterhausen, Zeulenroda, Zossen. Adolf Römer, Kassierer.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Gau Heßen und Heßen-Nassau.

Im verflossenen Quartal machte sich in den Zahlstellen das Bestreben bemerkbar, die gewaltige Lebensmittelver-teuerung durch eine Lohnerhöhung wenigstens um einen Bruchteil wieder gutzumachen. Wie bisher, setzte der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband diesen Bestrebungen den schärfsten Widerstand entgegen. Die Arbeitgeber, die sich bereit erklärten, eine Zulage zu zahlen, wurden nach ihren eigenen Angaben mit einer Konventionalstrafe von M. 500 bedroht. So ergaben sich eigenartige Zustände. Eine Firma in Frankfurt zahlte ihren sämtlichen Arbeitern pro Stunde einen Zuschlag von 5 s als „Vorbehalt auf Afford“ jede Woche aus. Der Unternehmer hat beim Mitteldeutschen angefragt, ob Affordarbeit erlaubt sei und hat die Antwort erhalten, daß dem nichts im Wege stehe. Wo der Mitteldeutsche sich immer bei der Ablehnung von Teuerungszulagen auf den Tarifvertrag berief — er be-hauptet nämlich, daß die Zulage einer Teuerungszulage Tarifbruch sei —, sollte er doch wissen, daß Affordarbeit für Zimmerer nicht zulässig ist, also auch nicht mit dem Tarifvertrag in Einklang zu bringen ist.

Trotz aller Strafandrohung ist es unsern Kameraden doch gelungen, in den meisten Zahlstellen eine Erhöhung des Stundenlohnes herbeizuführen. Es sind auch wenig Fälle, wo die Unternehmer einen derartigen Wunsch direkt ablehnen, in den meisten Fällen wird die Ablehnung mit den Worten begründet: „Wir würden ja gern ein Entgegenkommen zeigen, aber unser Verband hat beschlossen, es darf nicht sein.“ Da nun an vielen Orten ein Mangel an Zimmerern besteht, haben die Unternehmer, um sich ihre Arbeitskräfte zu sichern, den Lohn um einige Pfennige erhöht.

Ende August referierte Kamerad Schrader-Hamburg in den Zahlstellen Cassel, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden über: „Unser Zentralverband nach einjähriger Kriegsdauer.“ Unter den augenblicklichen Verhältnissen waren die Versammlungen recht gut besucht.

Die Mitgliederbewegung zeigt, daß immer noch mehr Kameraden zum Militärdienst eingezogen werden.

Die regelmäßigen Bestellungen ergeben für das dritte Quartal folgendes Resultat:

Datum	In Arbeit	Arbeitslos	Krank	Sum Militär	In-sammern
15. Juli 1914	2945	—	—	—	2945
24. Juli 1915	1009	3	9	1814	2835
14. August 1915	990	11	12	1837	2850
28. August 1915	994	—	13	1853	2860
11. September 1915	993	—	12	1872	2877
25. September 1915	988	—	13	1885	2886

Da unter den neuen Einberufenen auch immer wieder eine Reihe Kassierer sind, wird es immer schwieriger, die richtigen Personen herauszufinden. Hat sich ein Kamerad eben in die Kassengeschäfte eingearbeitet, dann wird er plötzlich zum Militärdienst eingezogen und die Suche nach einem Kassierer geht wieder los. Aus diesen Gründen erstreckt sich ein großer Teil der Tätigkeit auf die Regelung der Kassengeschäfte. Folgende Zusammenstellung gibt ein Bild

assengeschäfte. Folgende Zusammenstellung gibt ein Bild über die Gesamttätigkeit:

Table with 7 columns: Sitzungen, Revisionen, Besprechungen, Verhandlungen, Besprechungen mit Kameraden, Besprechungen, Zusammen. Rows: Im Gau, Zahlstelle Frankfurt, Zusammen.

Postverkehr war folgender:

Posteingänge

Table with 6 columns: Briefe, Karten, Geldsendungen, Druckstücke, Patete, Zusammen. Rows: Im Gau, Zahlstelle Frankfurt, Zusammen.

Postausgänge

Table with 6 columns: Briefe, Karten, Geldsendungen, Druckstücke, Patete, Zusammen. Rows: Im Gau, Zahlstelle Frankfurt, Zusammen.

Außerdem wurden über 4000 Einladungen, Berichte, Statistiken usw. angefertigt.

Ein reger Verkehr wird auch mit den in Feindesland kämpfenden Kameraden gepflegt. Allwöchentlich gehen über 200 „Zimmerer“ ins Feld.

Gieber Kamerad! Ich komme nun dazu, Dir ein Lebenszeichen von mir zu geben. Am 7. 9. bin ich an die russische Front abgegangen, wo wir in der vorberstehenden Stellung liegen.

raden, der gewillt ist, mitzuarbeiten. Versuche mit eisernem Willen, den Verband hochzuhalten. Sage den Vorstandsmitgliedern, daß sie mit Dir Hand in Hand arbeiten.

Mit Freuden erhalte ich ziemlich pünktlich meinen „Zimmerer“, wofür ich vielmals danke. Der Artikel „Einigung im Jahre 1890“ hat mich stark interessiert.

Alle Schreiben aus dem Felde gehen in dem Wunsche aus, nach Beendigung des Krieges an dem Ausbau der Organisation wieder teilnehmen zu können.

Frankfurt a. M., 15. Oktober 1915.

Heinrich Ehlers.

Die Agitation in unsern Gauen im ersten Halbjahr 1915.

Zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten haben 24 Sitzungen der Gauvorstände stattgefunden. Die Tätigkeit der Gauleiter erstreckte sich auf 578 Zahlstellen.

Wie sich die Gesamttätigkeit auf die einzelnen Gauen verteilt, zeigt die Tabelle. Sie enthält auch die Zahlstellen und Mitglieder, die auf den einzelnen Gau kommen.

Large table with multiple columns: Bezeichnung des Gaues, Agitation (Zahlstellen, Unorganisierte), Lohnbewegung, Mitgliederbewegung (4. Quartal, 1. Quartal, 2. Quartal).

Unsere Lohnbewegungen.

Terrorismus des Arbeitgeberbundes. Aus Breslau wird uns geschrieben: Die Firma Tuschscherer hat eine Teuerungszulage von 2 3/4 pro Stunde gewährt, dafür ist sie vom Arbeitgeberbunde in eine Strafe von M 300 genommen.

Um eine Teuerungszulage in Erfurt zu erreichen, haben sich die dortigen Arbeiterorganisationen des Baugewerbes große Mühe gegeben.

Erfurt, den 14. September 1915.

An die stellvertretende Intendantur des XI. Armeekorps in Cassel.

Die unterzeichneten Verbände beantragen hiermit, daß die stellvertretende Intendantur des XI. Armeekorps die baugewerblichen Arbeitgeber, welche zurzeit in Erfurt Militärbauten ausführen, durch angemessene Erhöhung des Uebnahmepreises in den Stand setzen möge.

Gründe:

Die Lebenshaltung der baugewerblichen Arbeiter ist durch die ganz bedeutenden Preissteigerungen während des Krieges sehr verschlechtert; trotzdem haben die in Betracht kommenden Arbeiter bisher davon abgesehen, von ihren Arbeitgebern eine Teuerungszulage zu verlangen.

Die Hoffnung, daß die Preise für alle Gebrauchsgüter des täglichen Bedarfs wieder sinken würden, hat sich nicht erfüllt. Aus diesem Grunde sehen sich die Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter von Erfurt und Umgegend gezwungen, auch ihrerseits eine Teuerungszulage in Höhe von 20 pzt. von ihren Arbeitgebern zu verlangen.

Ausgehend von der Tatsache, daß sich die Teuerung nicht bestreiten lasse und daß dieserhalb auch schon an andere Schichten der Bevölkerung Teuerungszulagen seit langer Zeit bewilligt sind, hat der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Erfurt und Umgegend in einer am 10. September mit uns gemeinschaftlich abgehaltenen Sitzung die Berechtigung einer Teuerungszulage für die bei seinen Mitgliedern beschäftigten Arbeiter anerkannt.

den Unternehmer durch Nachbewilligungen in den Stand zu setzen, eine Teuerungszulage zahlen zu können. Wir legen die Abschrift des Sitzungsprotokolls bei.

Am 13. September ist nun der stellvertretende Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Erfurt, Herr Maurer- und Zimmermeister R. Schreiber-Erfurt, Michaelisstraße 19 wohnhaft, gemeinschaftlich mit drei Vertretern der Arbeiter auf dem Militärbauamt 1 und 2 zu Erfurt vorstellig geworden und wurde diesen Herren dort erklärt, daß der Herr Baurat in der Sache nichts tun könne; durch das in Abschrift beigelegte Schreiben wurde uns dasselbe noch einmal vom Bauamt 1 und 2 schriftlich gesagt.

Nach alledem blieb uns nichts übrig, als uns mit dem obigen Antrag an die stellvertretende Intendantur des XI. Armeekorps zu wenden, von der wir überzeugt sind, daß sie unsere berechtigten Wünsche anerkennt und die für sie geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung unserer Wünsche ergreifen wird.

Wir bitten, unserer Eingabe den Charakter der Dringlichkeit nicht versagen zu wollen und sehen einer Mitteilung gern und dankbar entgegen.

Mit Hochachtung

Deutscher Bauarbeiterverband, Zweigverein Erfurt.

J. A.: gez. Max Fretch.

Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Erfurt.

J. A.: gez. Mich. Rudloff.

Stellvertretende Intendantur des XI. Armeekorps.

S. B. 1400 10. 6. Cassel, den 23. 10. 1915.

Erwidern auf die Eingabe vom 14. 9. 1915.

Bei den zur Zeit herrschenden, durch den Krieg hervorgerufenen Verteuerungen in der Lebensführung ist das Bestreben des Verbandes, eine Erhöhung des Arbeitslohnes für die Dauer dieser außerordentlichen Verhältnisse zu erwirken, durchaus verständlich.

Zunächst beruht die mitgeteilte Ansicht des Arbeitgeberverbandes, daß in Erfurt noch Bauten der Heeresverwaltung im Gange seien, für welche die Verträge schon vor dem Kriege abgeschlossen sind, auf einem Irrtum, wie dies durch Umfrage bei den Erfurter Militärbauämtern ausdrücklich festgestellt worden ist.

Bei den Verhandlungen mit den Unternehmern über die Preisstellung ist von diesen stets betont worden, daß die verhältnismäßig hohen Preise im Hinblick auf die gestiegenen Baustoffpreise und Arbeitslöhne gefordert werden müßten; die Mittelteilung des Bauarbeiterverbandes, daß die in Betracht kommenden Arbeiter noch zu denselben Lohnsätzen wie vor Ausbruch des Krieges arbeiten, steht daher hiermit nicht im Einklang.

Es darf durchaus nicht verkannt werden, daß es manchem besonders kleineren Unternehmer schwer wird, Lohnerschöngungen zu tragen, andern, welche während des Krieges viel verdient haben, dürfte dies leichter werden. Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Heeresverwaltung seit Beginn des Krieges trotz der großen Anforderungen, welche dieser Krieg an die Reichskasse stellt, stets bemüht gewesen ist, im Interesse der Behebung der Arbeitslosigkeit den Baubetrieb soweit irgendmöglich aufrechtzuerhalten.

Wir stellen anheim, unsern Bescheid dem dortigen Arbeitgeberverband zur Kenntnis zu geben.

An den Deutschen Bauarbeiterverband, Bezirk Erfurt, Magdeburger Straße 51.

Weil die Arbeitgeber trotz alledem der Notlage der Arbeiter keine Rechnung tragen, verlassen jene Arbeiter, die besserbezahlte Arbeitsstellen bekommen können, ihre halbtägigen Arbeitgeber. Der Arbeitgeberverband versucht, daraus einen „Tarifvertragsbruch“ zu machen. Er hat aber kein Glück damit, sondern er läuft dabei Gefahr, sich lächerlich zu machen.

Lohnvereinbarungen in Premnitz bei Rathenow.

Der Beschluß der Versammlung vom 3. Oktober (siehe „Zimmerer“ Nr. 43), auf der Baustelle Premnitz einheitliche Lohnsätze herbeizuführen, wurde ausgeführt. Schon am 7. Oktober kam es zwischen den beiden Firmen Dyckerhoff & Widmann und Wahß & Freitag und Vertretern der dort beschäftigten Zimmerer zur Verhandlung.

Premnitz, den 7. Oktober 1915.

Vereinbarung.

Zwischen den unterzeichneten, derzeit am Bau . . . Premnitz tätigen Unternehmerfirmen und den bei ihnen beschäftigten Zimmerleuten, vertreten durch deren Beauftragte Sommerlatte, Wittmar, Jorow und Süßschmann, in Gegenwart des Vertreters der Gauleitung des Zimmererverbandes, Herrn Knüpper-Berlin, wurde heute vereinbart:

In Anbetracht der besonders schwierigen Wohnungs- und Lebensverhältnisse in Premnitz, welcher Ort zurzeit vertragsfrei ist, werden die Löhne von Beginn der laufenden Lohnperiode wie folgt festgesetzt:

M 1 pro Stunde für fremde Zimmerer, welche nicht in Premnitz oder Umgebung — bis Branden-

burg beziehungsweise Rathenow — ihren Familienwohnsitz haben, ohne weitere Zulagen.

85 § pro Stunde für Zimmerer aus Premnitz und Umgebung — bis Brandenburg beziehungsweise Rathenow —, welche zu Fuß, mit Fahrrad oder Eisenbahn täglich ihren Familienwohnsitz erreichen können. In letzterem Fall erhalten diese Leute außer dem Stundenlohn wöchentlich eine Wochenkarte für die Bahnbenutzung nach und ab Premnitz.

85 § pro Stunde für Junggesellen im ersten und zweiten Jahr nach beendeter Lehrzeit und für solche Gesellen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind. Den Bauführern bleibt es indessen überlassen, diesen Lohnsatz bei entsprechend guter Leistung bis zum vollen Gesellenlohn zu erhöhen.

Wo bisher bereits höhere Lohnsätze, als vorstehend angegeben, bestanden haben, sollen dieselben nicht verringert werden.

Ueberstunden bis 8 Uhr abends werden zu vorstehenden Sätzen von M 1 beziehungsweise 85 § bezahlt, während für Sonntagsarbeiten an alle Zimmerer ohne Unterschied M 1,10 pro Stunde vergütet werden.

Heimreisen werden in den im Tarif vorgesehene Fristen beziehungsweise nach besonderer Vereinbarung denjenigen Zimmerleuten gewährt, welche von den Firmen vom Ort ihrer Niederlassung beziehungsweise Bauausführung nach Premnitz mitgebracht wurden.

Die obigen Vereinbarungen sind verbindlich für die jetzt am Bau beschäftigten und auch für die später anzustellenden Zimmerer während der Dauer des Fabrikbaues in Premnitz. Die Beauftragten der bei den einzelnen Firmen beschäftigten Zimmerer machen sich verbindlich, ihrerseits die Zimmerer zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarung anzuhalten und sollen irgendwelche entstehende Meinungsverschiedenheiten oder Differenzen auf gültlichem Wege durch Aussprache zwischen Arbeitgeber und Beauftragte erledigt werden, ohne daß es zu Arbeitseinstellungen kommen darf.

In nötigen Fällen ist der Vertreter des Bauverbandes zur Beratung hinzuzuziehen. Die Freizügigkeit der Zimmerleute unter den verschiedenen Firmen soll bestehen bleiben, es sei denn, daß grobe Verstöße gegen Ordnung und gute Sitte es verlangen, daß der Mann beim Bau weiterhin nicht mehr tätig sein soll.

Dyckerhoff & Widmann Aktiengesellschaft, Baubureau Premnitz
Wapß & Freitag U. G., Baustelle . . . fabrik,
Premnitz bei Rathenow.

„Union“, Baugesellschaft auf Aktien, Baubureau Premnitz.
Berlinerische Baugesellschaft m. b. H., Berlin 8, Charlottenstr. 60.
Akt.-Ges. für Bauausführungen, Berlin W. 57, Bülowstr. 90,
Neubau . . . fabrik in Premnitz.

Otto Sommerlatte, Joseph Wittmar, A. Jornew.
H. Hübschmann, H. Knüppier.

Berichte aus den Zahlstellen.

Dresden und Umgegend. Wie überall, so machte sich auch unter den Mitgliedern der Zahlstelle Dresden seit langer Zeit schon das Bestreben nach einer Teuerungszulage bemerkbar. Dresden gehört ja leider mit zu den deutschen Großstädten, die unter den Teuerungsverhältnissen am meisten zu leiden haben. Der Zahlstellenvorstand hat aber den Wünschen vieler Mitglieder, an die Unternehmer heranzutreten mit dem Ersuchen um Gewährung einer Teuerungszulage, lange nicht entsprochen deswegen, weil den Vorstandsmitgliedern der schroff ablehnende Standpunkt des Vorstandes des Arbeitgeberverbandes in allen Fragen, die der Wohlfahrt der Bauarbeiter-schaft dienen sollen, hinreichend bekannt war. Da nun aber in der letzten Zeit die Teuerungsverhältnisse unerträglich wurden und sich der Bevölkerung Dresdens eine große Erbitterung bemächtigt hatte, so glaubte der Zahlstellenvorstand, nun doch den Mitgliedern ihren Willen tun zu sollen und reichte am 20. Oktober in Gemeinschaft mit dem Vorstande des Bauarbeiterverbandes ein Gesuch um eine tägliche Teuerungszulage ein. In längerem Schreiben wurde der Anspruch begründet und der bisher von den Unternehmern gebrauchte Einwand, Teuerungszulage bedeute eine Tarifabänderung, entkräftet mit dem Hinweis, daß eine tägliche Teuerungszulage nur für die Zeit der abnormen Teuerungsverhältnisse verlangt werde, die mit Befebung ihrer Ursache wieder wegfallen, also mit dem Tarifvertrag gar nichts zu tun habe. Mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig die Unternehmer gut beschäftigt sind und sich sogar ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar macht, wagte selbst ein Teil der Vorstandsmitglieder auf ein Entgegenkommen zu hoffen. Hier ist die Antwort des Arbeitgeberverbandes-Vorstandes:

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Dresden.
Dresden, den 26. Oktober 1915.

An den Zentralverband der Zimmerer, Dresden-A.
Ihr Schreiben vom 20. d. M. lag in der gestrigen Sitzung dem Gesamtvorstande vor. Letzterer konnte aber zu seinem Bedauern Ihrem Ansuchen um Gewährung einer Teuerungszulage im Hinblick auf den Ihnen bekannten Bundesbeschluß nicht näher treten. Eine wesentliche Erhöhung des Einkommens läßt sich aber vielleicht ohne Tarifverletzung dadurch erreichen, daß wir in Anbetracht der kurzen Winterarbeitszeit die Affordarbeit auf verschiedene Arbeiten ausdehnen.

Zu einer Aussprache hierüber sind wir jederzeit bereit.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Dresden.
Gustav Kirsten, Vorsitzender.

Diese Antwort bedeutet keine gesuchte Ausrede, um sich sozialer Pflichten zu entziehen, sondern eine brutale Provokation der Zimmerer Dresdens. Diese Empfindung muß jeder haben, der die Dresdner Zimmererbewegung seit Anfang des Jahrhunderts kennt. Durch fast einmütigen Beschluß haben im Jahre 1904 die Zimmerer der Zahlstelle Dresden die als überaus schädlich empfundene Affordarbeit aus der Welt geschafft. Bei jedem Tarifabschluß haben sie festgestellt können, daß es im Zimmererberufe

keine Affordarbeit gibt, und auch der letzte Vertragsabschluß hat diesem Zustande Anerkennung zollen müssen, für die Zimmerer besteht kein Affordparagraf.

Jetzt nun, in einer Zeit, wo über 60 pZt. unserer Mitglieder unter den Fahnen stehen und in heroischem Kampfe das Vaterland gegen eine Welt von Feinden verteidigen helfen, wo andererseits den Daheimgebliebenen die erforderlichen Lebensmittel ins Ungemessene verteuert und alle Arbeiterkategorien und Beamtenkreise Einkommenserhöhungen anzustreben gezwungen sind, wird den Zimmerern Dresdens von ihren Arbeitgebern empfohlen, ihren im Felde stehenden Kameraden während ihrer Abwesenheit die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. Diese Antwort ist nur geeignet, jedem organisierten Zimmerer die Zornesader aufschwellen zu lassen und in immer weitere Kreise die Erkenntnis dringen zu lassen, daß den Arbeitern des Baugewerbes nichts zuteil wird, was sie sich nicht durch Kampf erringen.

Lehmin. Nach langer Zeit hat am 24. Oktober in Göhlsdorf eine Mitgliederversammlung stattgefunden, die gut besucht war. Der Vortrag des Kameraden Knüppier-Berlin wurde mit Beifall aufgenommen. Einleitend seiner Ausführungen gedachte er in warmen Worten unseres so plötzlich verstorbenen Kassierers Albert Rastan. Um die jungen, neu eingetretenen Mitglieder mehr mit der Organisation vertraut zu machen, wurde beschlossen, am Dinstag eine Versammlung in Lehmin abzuhalten.

Leipzig und Umgegend. Am 19. Oktober tagte unsere Mitgliederversammlung, die von 135 Kameraden besucht war. Auf der Tagesordnung stand: Kassenbericht vom dritten Quartal; Das Verhalten unserer Mitglieder bei Arbeitslosigkeit in andern Zahlstellengebieten; Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Firma Schütte & Lang und Mittelungen. Die Versammlung ehrte zunächst die auf dem Schlachtfelde gefallenen Kameraden in üblicher Weise. Ihre Namen werden in der Kriegsterbestafel des „Zimmerer“ bekanntgegeben. Hierauf gab Kamerad Kose den Kassenbericht vom dritten Quartal. Die Gesamteinnahme einschließlich des Kassenbestandes vom vorigen Quartal betrug M 76 169,01, die Gesamtausgabe M 9452,04, mithin verblieb ein Bestand von M 66 716,97. Der Mitgliederbestand betrug am Quartals-schluß 725 Mitglieder. 50 Mitglieder wurden im Laufe des Quartals zum Militär eingezogen. Kamerad Bezold als Revisor beantragte, dem Kassierer Entlastung zu erteilen, da die Kasse und Belege bei der Revision in bester Ordnung befunden wurden. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. — Zu der Frage, wie sich unsere Mitglieder in andern Zahlstellengebieten zu verhalten haben, schilderte Gauleiter Laue die Entwicklung des Baugewerbes im allgemeinen und die des Zimmergewerbes im besonderen. Er kam dabei auf die Entwicklung des Belongewerbes zu sprechen und bezeichnete es als ein reines Wandergewerbe. Das ist auch die Ursache, daß ein großer Teil unserer Mitglieder gezwungen ist, auswärtig Arbeit anzunehmen. Durch unsern Tarifvertrag ist die Entlohnung bei Arbeiten auswärts geregelt. Aber vielfach verstehen es Unternehmer, die schlechte Konjunktur und die Notlage des einzelnen auszunutzen und die vertraglich festgelegte Auslösung nicht zu zahlen. Diese Kameraden versuchen nun vielfach, durch Leistung von Ueberstunden sich einen höheren Verdienst zu verschaffen. Redner führte verschiedene Fälle an als Beispiel, wie es von unsern Kameraden nicht gemacht werden soll. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen kam Redner auf die Vorgänge beim Bau der Chemischen Fabrik in Eilenburg zu sprechen und tadelte scharf das Verhalten eines Teiles unserer dort arbeitenden Mitglieder. Er hatte seinen Ausführungen folgende Resolution zugrunde gelegt, die einstimmig angenommen wurde: „Im Wesen der kapitalistischen Produktionsweise liegt es, daß das Unternehmertum in seiner Gesamtheit bestrebt ist, jeden Auftrag so schnell wie irgend möglich zu erledigen. Dasselbe Bestreben haben auch die Unternehmer im Baugewerbe. Zur Erreichung dieses Zweckes ist ein Teil der Unternehmer sehr leicht geneigt, anstatt die nötige Anzahl von Arbeitskräften einzustellen, die tägliche Arbeitszeit zu verlängern. Hierin liegt aber eine große Gefahr für die Allgemeinheit, namentlich für die Arbeiter des Baugewerbes. Da derartige Bestrebungen auf Verlängerung der täglichen Arbeitszeit sich in jüngster Zeit auch des öftern im Baugewerbe und namentlich im Belongewerbe gezeigt haben, verpflichtet die heutige Versammlung der Zimmerer Leipzigs ihre Mitglieder, gleichviel an welchem Ort sie arbeiten, sich strikte an die Vereinbarungen ihres jeweiligen Arbeitsortes zu halten und Ueberstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit nur dann zu leisten, wenn die Voraussetzungen des § 3 des Reichstarifvertrages zutreffen. Bedingungen besondere Umstände eine Aenderung der täglichen Arbeitszeit, so ist der Unternehmer an die zuständige Organisation des Arbeitsortes beziehungsweise an die Gauleitung zu verweisen. Gleichzeitig ermächtigt die heutige Versammlung den Zahlstellenvorstand, Mitgliedern, die den Richtlinien zuwiderhandeln, die örtlichen Vergünstigungen auf die Dauer von mindestens einem Jahre zu entziehen. Bei besonders groben Verstößen ist das Ausschlussverfahren einzuleiten. Zum Schluß appellierte die Versammlung an sämtliche Kameraden, daß sie im Sinne unserer Verbandsbestrebungen wirken und es als ihre Pflicht erachten, die Versammlungen ihres Arbeitsortes mit zu besuchen.“ Der Vorstand beantragte, den Kameraden Emil Pflug, Peter, Vogel, Voigtberger, Sommer, Bettziege und Runze die lokalen Vergünstigungen auf die Dauer eines Jahres zu entziehen, weil sie trotz Warnung und Aufforderung des Zahlstellenvorstandes ihr unsolidarisches Verhalten nicht eingestellt und fortgesetzt Ueberstunden gemacht haben. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Weiter teilte der Vorsitzende mit, daß der Vorstand sich an die Firma Schütte-Lang, die Zimmerer für 58 § Stundenlohn suchte, brieflich wegen Nichterhaltung des Tarifs gewandt hat. Der Vertreter hat aber ein Verhandeln mit uns abgelehnt und uns an seine Organisation, den Metallindustriellenverband, verwiesen. Hierauf hat sich der Vorstand an das Generalkommando des 19. Armeekorps mit folgendem Schreiben gewandt: „Unterzeichnete Organisation bittet das Kgl. sächsische Generalkommando höflichst, die Firma Schütte-

Lang in Leipzig-Mockau zu veranlassen, daß sie den Zimmerern die für Leipzig maßgebenden Stundenlöhne zur Auszahlung bringt. Zur Information diene folgendes: Obgenannte Firma beschäftigt eine größere Anzahl von Zimmerern. Laut bestehendem Tarifvertrag ist für dieses Lohngebiet ein Stundenlohn von 77 § für Zimmerer festgelegt Obgenannte Firma zahlt aber nur 58 bis 60 § Stundenlohn. Beschwerden dieserhalb an die Firma haben bisher keinen Erfolg gezeitigt. Eine derartige Verschlechterung der bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen ist nicht nur für die einzelnen Beteiligten bei der momentanen Teuerung sehr schädlich, sondern birgt auch die Gefahr in sich, daß das Tarifvertragsverhältnis, daß im Zimmergewerbe Leipzigs schon seit Anfang des Jahres 1898 besteht und sich bisher sehr gut bewährt hat, eine wesentliche Erschütterung erfährt und es kaum möglich sein dürfte, den Burgfrieden auch fernerhin zu wahren. Auf Grund des bestehenden Tarifvertrages sind wir als Organisation gehalten, jede Umgehung des Vertrages zu bekämpfen. Die Umgehung des Vertrages durch die Firma ist eine recht weitgehende. Da uns bekannt ist, daß allgemein bei ähnlichen Arbeiten noch höhere Löhne gezahlt werden als vertraglich festgelegt ist, und wir andererseits vermeiden möchten, daß sich der Unwille unserer Berufsgenossen über das Verhalten der Firma noch steigert, bitten wir nochmals das Generalkommando dringend, dahin zu wirken, daß die Firma Schütte-Lang die für Leipzig schon in Friedenszeiten vereinbarten Stundenlöhne zur Auszahlung bringt. Sollte eine mündliche Aussprache oder eine Ergänzung des Materials erwünscht sein, so stehen wir gern zu Diensten. Einem Bescheid, inwieweit das Generalkommando gewillt ist, unserer Bitte Rechnung zu tragen, möglichst bald entgegengehend, zeichnet mit Hochachtung Zentralverband der Zimmerer, Gau Leipzig.“ — Auf dieses Schreiben ist vom Generalkommando folgende Antwort eingegangen: „Auf Ihr Schreiben vom 14. Oktober 1915, betreffend Stundenlöhne für Zimmerer bei der Firma Schütte-Lang, erklärt sich das Stellvertretende Generalkommando bereit, der Sache nachzugehen und wird umgehend die erforderlichen Schritte einleiten. Eine mündliche Aussprache oder Ergänzung des Materials ist vorläufig nicht nötig.“ Der kommandierende General. J. V.: Gabegast.“ Es wurde beschlossen, den nächsten Sonntag abzuwarten, und die dort arbeitenden Mitglieder wurden aufgefordert, sich im Bureau zu melden, ob eine Aenderung in der Lohnzahlung eingetreten ist. Ferner gab der Vorsitzende bekannt, daß die Betonfirma Dyckerhoff & Widmann mittels Schreibens Zimmerer nach Rathenow sucht. Es wurde noch folgende Resolution einstimmig angenommen: „In der Erwägung, daß die Lebensmittel zurzeit eine Höhe erreicht haben, die als unerträglich bezeichnet werden muß, und in fernerer Erwägung, daß alle Anzeichen darauf schließen lassen, daß noch weitere Preissteigerungen stattfinden, beauftragt die heutige Versammlung die Zahlstellenleitung, sich mit der Leitung des Gewerkschafts-kartells in Verbindung zu setzen, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen, nicht nur weiteren Preissteigerungen vorzubeugen, sondern daß eine den Verhältnissen entsprechende Preisermäßigung eintritt.“

Stettin. Wir glauben voraussetzen zu können, daß die Berichte über unsere Bestrebungen, die hiesigen Arbeitgeber zur Leistung einer Teuerungszulage zu bewegen, insbesondere der im „Zimmerer“ Nr. 27, Seite 193 abgedruckte Schriftwechsel, den Lesern des „Zimmerer“ bekannt sind. Nun lest und staunt! Wir bekamen das nachstehende Schreiben und zugleich lasen wir in der Lokalpresse die weiterhin abgedruckte Bekanntmachung:

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Stettin.
Stettin, den 23. Oktober 1915.

An die Zahlstelle Stettin des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands (Herrn Carl Michaelis).

Vor einigen Monaten erhielten wir gleichlautende Anträge des hiesigen Bauarbeiter- und Zimmererverbandes auf Ersuchen um Bewilligung einer Teuerungszulage. Unsere ordentliche Hauptversammlung vom 16. Juni dieses Jahres hat eingehend über diese Anträge beraten und mußte dieselben leider aus den Ihnen feinerzeit mitgeteilten Gründen zu einem ablehnenden Bescheide kommen.

Die inzwischen verlossene Zeit hat sich insofern nicht besser gestaltet, als die Preise für Lebensmittel teilweise noch gestiegen sind. Für die kommende Zeit sind die Erwerbsverhältnisse für unsere Arbeitnehmer insofern noch ungünstiger, als infolge der kürzeren Arbeitszeit der Verdienst ein geringerer ist.

Aus diesen Erwägungen heraus hat sich der Arbeitgeberverband mit dieser Frage beschäftigt und in seiner heutigen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen, sämtlichen Arbeitnehmern eine Teuerungszulage für die Dauer der kürzeren Arbeitszeit — und zwar vom heutigen Tage bis Ende Februar 1916 — zu bewilligen.

Die Teuerungszulage soll bis zum 15. November dieses Jahres, bis zu welcher Zeit nach dem Tarifvertrage acht bis neun Stunden gearbeitet werden, 30 § pro Tag, vom 16. November bis 31. Januar 1916 bei sieben- und siebeneinhalbstündiger tariflicher Arbeitszeit 40 § pro Tag und für den Monat Februar 1916 bei acht- und neunstündiger Arbeitszeit 30 § pro Tag betragen.

Ferner teilen wir Ihnen mit, daß infolge der fortgesetzt ergangenen Einberufungen zum Heeresdienst, trotz der verhältnismäßig geringen Bautätigkeit, Mangel an Arbeitskräften vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung dieser augenblicklichen Lage erwarten wir von den Arbeitnehmern die Bereitwilligkeit, im Bedarfsfalle etwas länger als im Vertrage vorgesehen ist, zu arbeiten, sofern die Verhältnisse dies gestatten.

Wir sehen einer baldigen Erklärung entgegen, damit wir unsere Mitglieder rechtzeitig benachrichtigen können.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Stettin.
Bernhard Sperling, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur gefälligen Kenntnis, daß für die jetzt zur Ausführung kommenden Bauarbeiten bis auf weiteres von Seiten unserer Mitglieder ein Teuerungszuschlag in Ansatz gebracht wird.

Gleichzeitig machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß die Baumaterialien infolge der größeren Aufwendungen für Herstellung, Fuhrlöhne usw. im Preise erheblich gestiegen sind und wir die Lieferungen nach den jeweiligen Tagespreisen berechnen werden.

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Stettin.
Bernhard Sperling, Vorsitzender.

Am 26. Oktober tagte unsere Mitgliederversammlung. Nachdem die Abrechnung vom dritten Quartal zur Kenntnis genommen, deren Richtigkeit die Revisoren bestätigten, und dem Kassierer Entlastung erteilt worden war, berichtete Kamerad Michaelis über den Gang der Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband. In der darauf folgenden Diskussion wurde die bisherige Faltung des Arbeitgeberbundes in der Angelegenheit in der verdienten Weise beleuchtet. Unsere Kameraden möchten wir aber auf unsern Erfolg verweisen und dringlichst ermahnen, fest zur Organisation zu stehen. In der Eintracht liegt die Macht!

Stuttgart. Am 24. Oktober tagte unsere Mitgliederversammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der im Felde gefallenen Kameraden sowie des infolge Schlaganfalls verstorbenen Kameraden Joos in üblicher Weise geehrt. Unter „Mitteilungen“ ersuchte Hesse, die Kameraden möchten die Restantenliste genau durchsehen und die betreffenden Kameraden auf den Plätzen energisch an ihre Pflicht mahnen. Leuger betonte noch, daß die uns fernstehenden Kameraden für unsern Verband gewonnen werden müßten. Hierauf verlas Hesse die Abrechnung vom dritten Quartal, wozu er entsprechende Aufklärung gab. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Den Gewerkschaftsbericht erstattete Kamerad Wicher. Er machte längere Mitteilungen hauptsächlich über die Lebensmittelpreise, die viel zu hoch seien, namentlich hier in Württemberg. Der Fehler könne nur darin zu suchen sein, daß der Wucher zu wenig bekämpft werde. Hierauf müsse besonders das Augenmerk der Regierung gelenkt werden. Eine lange Debatte, die sich hierüber entspann, wurde durch Schlußantrag beendet. Unter „Verschiedenes“ fragte Leuger an, ob wir dieses Jahr auch wieder eine Weihnachtsfeier abhalten wollten. In der Diskussion wurde einstimmig beschlossen, eine solche abzuhalten, und zwar in gleicher Weise wie im vergangenen Jahr, zur Freude aller Familien der aus- und nicht ausmarschierten Kameraden.

Wernigerode a. S. Am 13. Oktober dieses Jahres tagte im „Volksgarten“ eine gut besuchte Mitgliederversammlung unserer Zahlstelle, die erste seit dem Kriege. In Behinderung des Kassierers gab der Vorsitzende, Kamerad Oberbeck, die Abrechnung vom dritten Quartal und machte im Anschluß daran einige ergänzende Bemerkungen. Betreffs der am Ort verbliebenen Hauptkassengelder soll sich der Vorstand mit der Hauptkasse ins Einvernehmen setzen, um diese Angelegenheit in irgendeiner Form ins reine zu bringen, da der jetzige Zustand als ein für die Zahlstelle unerträglicher Mafel bezeichnet werden muß. Hierauf referierte Kamerad Hinrichsen-Berlin über: Teuerung und Tariflöhne, dessen treffenden Ausführungen mit lebhaftem Beifall von den Anwesenden aufgenommen wurden. Einmütig erklärte die Versammlung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse infolge der unerhörten Preissteigerungen für den Bedarf des täglichen Lebens unhaltbare Zustände gezeitigt hätten und Schritte unternommen werden müßten, die nach einem angemessenen Ausgleich in der Spannung zwischen Tariflöhnen und Lebensmittelpreisen hingen. Der Vorsitzende erklärte sich bereit, den Anregungen stattzugeben und die hierfür notwendigen Vorbereitungen auf dem schnellsten Wege zu treffen. Nachdem noch einige Punkte ihre Erledigung gefunden, erfolgte Schluß der Versammlung.

Sterbetafel.

Lehmin. Am 27. September starb unser Mitglied und Kassierer **Albert Kasten** im Alter von 86 Jahren.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. In Pisteritz bei Wittenberg führt die Firma Boßwau & Knauer eine Fabrikanlage aus. Dort ereignete sich am 20. Oktober ein bedauerenswerter Unglücksfall. Unser Kamerad Fritz Huber aus Garburg, den Arbeitslosigkeit an seinem Wohnort zwang, Arbeit nach auswärts anzunehmen und der auf der Baustelle in Pisteritz beschäftigt war, stürzte aus einer Höhe von 6 m ab. Er erlitt neben starken Verstauchungen eine Verletzung des rechten Schulterblatts und mußte in das städtische Krankenhaus zu Wittenberg gebracht werden. — Aus Danzig wird uns von einem tödlichen Unfall am Bau der Telegraphenkaserne in Langfuhr berichtet. Die Decken an genanntem Bau werden aus Beton hergestellt. Die Arbeiten führt die Firma A. Michael, Danzig-Neuschottland, aus. Am 25. Oktober waren Zimmerer mit dem Ausschalen einer Decke beschäftigt. Als von einer Fläche die Schalung entfernt war, fiel plötzlich die Decke, die noch eine gemauerte Wand zu tragen hatte, ein und begrub unter ihren Trümmern den 63 Jahre alten Zimmergesellen S. Gelchert aus Schibitz, der sofort tot war. Wen die Schuld an dem Unfall trifft, wird die eingeleitete Untersuchung ergeben müssen.

Gewerkchaftliche Rundschau.

Ueber die Lebenshaltung der Bauarbeiter während des Krieges finden wir im „Grundstein“ eingehende Betrachtungen, denen umfangreiche Tabellen beigegeben sind. Aus den „Monatlichen Uebersichten über Lebensmittelpreise“

von Richard Calwer, die 194 Orte enthalten, sind 142 Orte entnommen, in denen der Bauarbeiterverband Zweigvereine hat. In einer Tabelle ist die Lebensmittelpreisbewegung in der Zeit vom Juli 1914 bis Juni 1915 dargestellt für sämtliche 142 Orte; in zwei weiteren Tabellen die Wirkung dieser Lebensmittelpreisbewegung auf die Kaufkraft des Arbeitslohnes eines Maurers beziehungsweise Hilfsarbeiters. Als Grundlage der Berechnungen für seine „Uebersichten“ dient Calwer bekanntlich die Verpflegungsration eines deutschen Marinesoldaten. Sie setzt sich aus folgenden Nahrungs- und Genußmitteln pro Woche zusammen:

800 gr Rindfleisch	3000 gr Kartoffeln
750 " Schweinefleisch	5250 " Brot
800 " Hammelfleisch	455 " Butter
150 " Reis	340 " Zucker
300 " Bohnen	106 " Salz
300 " Erbsen	105 " Kaffee
500 " Weizenmehl	21 " Tee
200 " Wackpflaumen	0,11 Liter Essig

Für eine Familie von vier Köpfen bringt Calwer das Dreifache dieser Ration in Ansatz. In der ersten Tabelle im „Grundstein“ sind nun die für diese Ration erforderlichen Ausgaben für sämtliche 142 Orte in den in Frage kommenden zwölf Monaten zusammengestellt. Dabei ergibt sich für sämtliche Orte eine durchschnittliche Steigerung des Nahrungsmittelaufwandes von Juli 1914 bis Juni 1915 von M. 25,33 auf M. 37,36 oder 47,5 pZt. Eine Familie von vier Köpfen mußte demnach für ihren Bedarf an Nahrungsmitteln, sofern er der oben erwähnten Verpflegungsration eines Marinesoldaten entsprechen soll, im Juni 1915 fast um die Hälfte mehr ausgeben als vor einem Jahre. Die Steigerung der Lebensmittelpreise in den angezogenen 142 Orten ist sehr stark unterschiedlich. Am höchsten ist sie in Brieg, Dresden und Gladbeck mit 63,3, 62,9 und 63,7 pZt., am niedrigsten in Amberg und Konstanz mit 27,6 und 25,7 pZt. In 58 Orten, darunter Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Mannheim usw., erhebt sich die Steigerung, teils sehr stark, über den Durchschnitt. In 89 Orten bleibt sie darunter. Nun galt aber bisher schon als feststehend, daß bei den Löhnen, wie sie im Baugewerbe üblich sind, für Lebensmittel bei weitem nicht der Aufwand gemacht werden konnte, wie ihn beispielsweise die Ernährung eines deutschen Marinesoldaten beansprucht. Nach der enormen Steigerung, die seit Ausbruch des Krieges alle Preise für Lebensmittel erfahren haben, sind die Arbeiter des Baugewerbes in ihrer Lebenshaltung aber noch um ein beträchtliches schlechter gestellt, als vor dem Kriege.

Eine so enorme Preissteigerung muß auf die Kaufkraft des Arbeitslohnes von stark herabdrückender Wirkung sein. Das lassen die weiteren zwei Tabellen im „Grundstein“ erkennen. Auf Grund früher ermittelter Haushaltsrechnungen von Mauern und in Anlehnung an solche von Arbeitern anderer Berufe bringt der „Grundstein“ als Aufwand für Nahrungsmittel 50 pZt. des Maurerwochenlohnes in Ansatz. Mit diesem Betrag, also der Hälfte seines Wochenlohnes, konnte ein Maurer im Juli 1914 in den 142 angezogenen Orten im Durchschnitt 68,3 pZt. der Standardration bzw. der dreifachen Verpflegungsration eines Marinesoldaten bestreiten. Im Juni 1915 hingegen reichte die Hälfte des Maurerwochenlohnes in denselben 142 Orten im Durchschnitt nur für 47,2 pZt. der gedachten Ration aus; sie hatte mithin um 21,1 pZt. geringere Kaufkraft. Für die gleiche Menge Nahrungsmittel, die im Juli vorigen Jahres im Durchschnitt für M. 17,29 erhältlich war, mußte im Juni dieses Jahres M. 25,52 angelegt werden. Im Durchschnitt beträgt die Teuerung demnach M. 8,25 oder 47,6 pZt.

Noch krasser werden von den Wirkungen dieser Teuerung die Hilfsarbeiter betroffen. Der „Grundstein“ geht von der ganz richtigen Annahme aus, daß der Hilfsarbeiter nicht weniger an Nahrung bedarf wie der Maurer. Die gleiche Menge Nahrungsmittel aber, die der Maurer im Juli 1914 für 50 pZt., also für die Hälfte seines Wochenlohnes, erstehen konnte, kostete den Hilfsarbeiter schon damals 62,3 pZt. seines Wochenlohnes, also nahezu zwei Drittel. Bei gleicher Lebensweise wie im Juli 1914 mußte der Hilfsarbeiter im Juni 1915 89,2 pZt. seines Wochenlohnes für Nahrungsmittel aufwenden. Daran kann natürlich kein Arbeiter denken, einen derartig hohen Prozentsatz seines Wochenlohnes ausschließlich für Nahrungsmittel auszugeben. Die unausbleibliche Folge davon ist in ungezählten Fällen eine höchst mangelhafte Ernährung, deren Wirkungen in Zeiten wie der gegenwärtig herrschenden Teuerung am allerschlimmsten fühlbar werden.

Der „Grundstein“ bringt, wie erwähnt, für den Aufwand an Nahrungsmitteln 50 pZt. des Maurerwochenlohnes in Anrechnung. Wir wollen natürlich nicht behaupten, daß das zurecht sei. An einem andern Beispiel aber möchten wir zeigen, wie hoch der Wochenlohn eines Maurers sein müßte, wenn er eine nur ganz bescheidene Lebenshaltung garantieren soll. Im Jahre 1909 sind vom Kaiserlich Statistischen Amt „Erhebungen von Wirtschaftsberechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich“ bearbeitet und herausgegeben worden. Darin ist festgestellt, daß die Ausgaben für Nahrungsmittel 45,5 pZt. des Arbeitseinkommens betragen; für Kleidung, Wäsche und Reinigung 12,6 pZt.; für Wohnung und Haushalt 18 pZt.; für Heizung und Beleuchtung 4,1 pZt.; für Sonstiges 19,8 pZt. Setzen wir nach dieser amtlichen Publikation den Betrag von M. 25,52, der im Juni 1915 erforderlich war, um die gleiche Lebensmittelmenge zu kaufen wie im Juli 1914 für M. 17,29, nämlich 68,3 pZt. der Standardration, mit 45,5 pZt. ein, dann gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

Für Nahrungs- und Genußmittel . . .	45,5 pZt. = M. 25,52
" Kleidung, Wäsche und Reinigung . .	12,6 " = " 7,06
" Wohnung und Haushalt	18,0 " = " 10,09
" Heizung und Beleuchtung	4,1 " = " 2,30
" Sonstiges	19,8 " = " 11,11
Zusammen	100,0 pZt. = M. 56,08

Der Wochenlohn eines Maurers würde somit M. 56,08 betragen müssen, wenn für den Lebensunterhalt die in vorstehendem Beispiel geeigneten, auf Grund von amtlichen Feststellungen ermittelten Sätze zur Ausgabe gelangen sollten. In Wirklichkeit stellte sich der Sommerwochenlohn eines Maurers in den von den Erhebungen erfaßten 142 Zweig-

vereinen im Juli 1914 im Durchschnitt auf M. 34,58; im Juni 1915 auf M. 35,28; der Sommerwochenlohn des Hilfsarbeiters auf M. 27,76 beziehungsweise M. 28,60. Wie aber müßte das Arbeitseinkommen beschaffen sein, wenn für den Nahrungsmittelaufwand die Verpflegung des Marinesoldaten maßgebend sein und für alle übrigen Bedürfnisse, die in dem gleichen Maße verteuert sind, die Sätze der aufgeführten amtlichen Publikation in Anrechnung kommen sollten? Nach den Calwerschen „Uebersichten“ betrug der Preis der Standardration im Juni 1915 M. 37,36. Danach ergäbe sich folgende Aufstellung:

Für Nahrungs- und Genußmittel . . .	45,5 pZt. = M. 37,36
" Kleidung, Wäsche und Reinigung . .	12,6 " = " 10,34
" Wohnung und Haushalt	18,0 " = " 14,78
" Heizung und Beleuchtung	4,1 " = " 3,37
" Sonstiges	19,8 " = " 16,26
Zusammen	100,0 pZt. = M. 82,11

M. 82,11 müßte in dem Falle der Wochenlohn eines Arbeiters betragen. Solche Wochenlöhne mag es in vereinzelten Fällen geben, wo sie erreicht werden durch übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft infolge Ueberstunden- und Nachtarbeit; doch gehören sie zu den Seltenheiten, im Baugewerbe sind sie jedenfalls nicht vorzufinden. Um das Einkommen des Arbeiters ganz allgemein auf eine Höhe zu bringen, die eine einigermaßen auskömmliche Lebenshaltung verbürgt, werden die Gewerkschaften noch ganz bedeutende Anstrengungen zu machen haben. Ihre Erfolge werden natürlich stets abhängig sein von ihrer Geschlossenheit und Latkraft. Ihnen diese über den Krieg hinaus zu erhalten, muß die vornehmste Aufgabe aller organisierten Arbeiter sein, denn irgendwelche Hoffnungen auf die Einsicht der baugewerblichen Unternehmer zu setzen, wäre nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen durchaus verfehlt.

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 5. Heft vom 1. Band des 34. Jahrganges erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 \mathcal{L} . Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Vom „Wahren Jacob“ ist die 22. Nummer des 32. Jahrganges erschienen. Der Preis der Nummer ist 10 \mathcal{L} . Probenummern sind jederzeit durch den Verlag J. S. B. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart sowie von allen Buchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist uns Nr. 3 des 26. Jahrganges zugegangen. Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 \mathcal{L} . Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 \mathcal{L} , unter Kreuzband 85 \mathcal{L} . Jahresabonnement M. 2,60.

Dokumente zum Weltkrieg. Herausgegeben von Gb. Bernstein. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Soeben sind Heft 10: „Das italienische Grünbuch“ (I. Teil) und Heft 11: „Das italienische Grünbuch“, (II. Teil) erschienen. Preis je 50 \mathcal{L} .

Die Hefte enthalten die Urkunden, welche die italienische Regierung über die dem Kriegsausbruch vorhergegangenen diplomatischen Verhandlungen mit den beteiligten Mächten veröffentlicht hat.

Versammlungsanzeiger.

Dienstag, den 9. November:

Boisdam: Abends 8 Uhr bei Max Hausmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 38.

Mittwoch, den 10. November:

Dortmund: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Lessingstr. 32. — **Schwerin:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Graf-Schack-Straße.

Freitag, den 12. November:

Cassel: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Obere Karlstraße 17. — **Jena:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Sonabend, den 13. November:

Kulmbach: Nach Feierabend bei Hans Hof, Friedhoffstraße.

Sonntag, den 14. November:

Cistritz: Nachm. 3½ Uhr. — **Olbershausen:** Nachm. 3 Uhr bei Aug. Keune, „Zum Jägerkrug“. — **Gumbinnen:** Morgens 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Hospitalstraße.

Anzeigen.

[M. 3,90]

Nachruf.

Am 30. September starb unser langjähriger Kamerad und Ehrenmitglied

August Brenn

in Ruhlsdorf im 50. Lebensjahre an der Proletarierkrankheit.

Wir werden ihm ein bleibendes Andenken bewahren.
Die Kameraden der Zahlstelle Luckenwalde.